

Sicherheitsförderung im Schulsport

ISBN 3–89314–709–8

Heft 1033

Herausgegeben vom
Ministerium für Schule, Jugend und Kinder
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf
Copyright by Ritterbach Verlag GmbH, Frechen

Druck und Verlag: Ritterbach Verlag
Rudolf-Diesel-Straße 5–7, 50226 Frechen
Telefon (0 22 34) 18 66-0, Fax (0 22 34) 18 66 90
www.ritterbach.de

1. Auflage 2002

Vorwort

Der fächerübergreifende Auftrag der Schule zur Gesundheits- und Sicherheitsförderung stellt besondere Anforderungen an den Schulsport. In keinem anderen Fach bzw. Lernbereich der Schule tritt das Spannungsfeld zwischen den gesundheitlichen Chancen und gesundheitlichen Risiken deutlicher zu Tage. Mit dieser Broschüre sollen vor allem die Sport unterrichtenden Lehrkräfte und die Leiterinnen und Leiter außerunterrichtlicher Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote in den Schulen, die in diesem Spannungsfeld tätig sind, verlässliche Orientierungshilfen für einen gesundheits- und sicherheitsförderlichen Schulsport erhalten.

In dieser Broschüre werden zunächst die aktuellen erlasslichen Bestimmungen für die Sicherheitsförderung im Schulsport dokumentiert. Sie basieren auf den neuen Rahmenvorgaben und Lehrplänen für den Schulsport, fassen die bislang in unterschiedlichen Erlassen enthaltenen Regelungen zusammen und ersetzen die entsprechenden Vorläuferregelungen. Ferner werden in dieser Broschüre Erläuterungen und Empfehlungen der Träger der gesetzlichen Schülerunfallversicherung in Nordrhein-Westfalen zu wichtigen Aspekten der Sicherheitsförderung im Schulsport veröffentlicht. Sie ersetzen die „Erläuterungen zum gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. Mai 2001“ und erweitern das dort entfaltete Inhaltsspektrum.

Mit dem Inhalt dieser Broschüre erhält die Sicherheitsförderung im Schulsport in unserem Land somit eine neue Grundlage. Auf dieser Grundlage wollen wir die langjährige erfolgreiche Zusammenarbeit mit den Trägern der gesetzlichen Schülerunfallversicherung unter dem Motto „Mehr Sicherheit im Schulsport“ fortsetzen und neue Akzente im bestehenden Beratungs- und Fortbildungssystem für den Schulsport setzen. Wir rufen alle im bzw. für den Schulsport Verantwortlichen, insbesondere die Sport unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer, dazu auf, die in dieser Broschüre dokumentierten Vorschriften, Erläuterungen und Empfehlungen für die Sicherheitsförderung im Schulsport aufzugreifen und im jeweiligen Verantwortungsbereich umzusetzen. Unser Dank gilt allen, die an dieser Broschüre mitgearbeitet haben.



(Ute Schäfer)

Ministerin für Schule, Jugend
und Kinder des Landes NRW



(Dr. Michael Vesper)

Minister für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport des Landes NRW

**Auszug aus dem Amtsblatt
des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
des Landes Nordrhein-Westfalen
Nr. 12/02**

Sicherheitsförderung im Schulsport

Gem. RdErl.
d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport –
VII.4-8244-99/2002
u. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
722.36-32/0-183/01
v. 30. 8. 2002

1 Sicherheitsförderung als Aufgabe des Schulsports

Im Schulsport wie im übrigen schulischen Bewegungsleben begegnen den Schülerinnen und Schülern vielfältige Bewegungsrisiken und gesundheitliche Gefahren. Der Schulsport hat die pädagogische Aufgabe, die Bewegungssicherheit der Schülerinnen und Schüler zu fördern. Im Sportunterricht und im außerunterrichtlichen Schulsport sind daher Maßnahmen der Unfallverhütung und Sicherheitserziehung, d. h. die technische und organisatorische Unfallvorbeugung sowie die Ausbildung von Sicherheitskompetenzen, in besonderer Weise gefordert.

2 Besondere Aspekte der Sicherheitsförderung im Schulsport

Folgende Aspekte der Sicherheitsförderung im Schulsport sind besonders zu beachten:

2.1 Kleidung, Ausrüstung

Die Sportkleidung muss ausreichende Bewegungsfreiheit ermöglichen und darf nicht hinderlich sein, z. B. beim Turnen Helfergriffe erschweren. In der Sporthalle sind Joggingsschuhe und spezielle Schuhe für den Outdoor-Bereich nicht zulässig. Gegenstände, die beim Sport behindern oder zu Gefährdungen führen können, insbesondere Uhren, Ketten, Ringe, Armbänder, Ohrschmuck und Piercingschmuck sind abzulegen oder ggf. abzukleben. Im Einzelfall hat die Sportlehrkraft zu entscheiden, welche sicherheitsfördernden Maßnahmen zu ergreifen sind.

Brillenträger und Brillenträgerinnen müssen sporttaugliche Brillen oder Kontaktlinsen tragen. Empfehlungen zum Tragen spezifischer Schutzausrüstungen bei einzelnen Sportarten sind auch im Schulsport zu beachten.

2.2 Sportgeräte

Sportgeräte dürfen grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der Hersteller benutzt werden. Vor der Benutzung sind die Geräte auf ihre Betriebssicherheit zu überprüfen.

Dabei ist besonders darauf zu achten, dass sie standsicher und gegen Kippen gesichert sind. Defekte Geräte dürfen nicht benutzt werden und sind als solche zu kennzeichnen. Die Mängel sind der Schulleitung unverzüglich zu melden. Nach der Benutzung hat die Lehrkraft dafür zu sorgen, dass die Geräte in einem betriebssicheren Zustand abgestellt werden. Wurfgeräte sind so aufzubewahren, dass sie vor unbefugtem Zugriff gesichert sind.

2.3 Organisation und Aufsicht

Organisation und Aufsicht im Sportunterricht richten sich grundsätzlich nach Alter, Entwicklungsstand und Ausprägung des Verantwortungsbewusstseins der Schülerinnen und Schüler sowie nach den Besonderheiten der Sportstätten und der Gegenstände des Unterrichts. So darf z. B. der Geräteauf- und -abbau nicht unter Zeitdruck und ohne Aufsicht erfolgen; bei Gruppenarbeit haben sich die Lehrkräfte abwechselnd bei allen Gruppen aufzuhalten; bei Übungen mit besonderen Gefahrenmomenten ist es in der Regel unerlässlich, dass die Lehrkräfte selbst den Ablauf der Übungen überwachen und ggf. eingreifen.

Hilfe- und Sicherheitsstellungen sind nach den jeweiligen Erfordernissen durch die Lehrkräfte zu geben. Schülerinnen und Schüler sind zur Hilfeleistung und Bewegungssicherung zu befähigen; sie können jedoch erst dann mit dem selbstständigen Helfen und Sichern betraut werden, wenn sie aufgrund ihrer körperlichen Voraussetzungen, ihres Könnensstandes und ihres Verantwortungsbewusstseins dazu geeignet sind.

Die Sport unterrichtenden Lehrkräfte müssen in der Lage sein, bei einem Unfall jederzeit Sofortmaßnahmen zu ergreifen. Zudem sollte das Verhalten bei Unfällen zu Beginn des Schuljahres und in regelmäßigen Abständen mit der Lerngruppe eingeübt werden.

An Orten, an denen Sportarten mit erhöhtem Sicherheitsrisiko (z. B. im Schwimmbad, Gewässer, Gebirge) angeboten werden, müssen Lehrkräfte darüber hinaus Erkundigungen über besondere Sicherheitsbestimmungen und -vorkehrungen sowie Rettungsmaßnahmen vor Ort einholen. Hierzu gehört auch das Einholen von Informationen über typische Gefahren (Gelände, Wetter, Strömungen, Gezeiten u. a.).

2.4 Inhalte

Die Inhalte des Sportunterrichts und des außerunterrichtlichen Schulsports müssen stets auch unter dem Aspekt der Sicherheitsförderung ausgewählt und den jeweiligen Lerngruppen und Rahmenbedingungen angepasst werden.

Bei der nachgewiesenen hohen Unfallwahrscheinlichkeit ist der Unterricht in den Sportspielen und in den kleinen Spielen besonders sorgfältig zu planen und durchzuführen.

Wegen der besonderen Gefahren des Schwimmens werden an die mit der Erteilung des Schwimmunterrichts beauftragten Fachlehrkräfte und weiteren Aufsichtspersonen sowie an die mit der Leitung außerunterrichtlicher Schulveranstaltungen im Schwimmen und Baden beauftragten Lehrkräfte und weiteren Aufsichtspersonen

besondere Anforderungen hinsichtlich der fachlichen Qualifikation, der Organisation sowie der Aufsichtsführung gestellt. Dies gilt auch für die verschiedenen Boots- bzw. Wassersportarten (z. B. Kanu, Rudern, Segeln, Segelsurfen, Wasserski).

Lehrkräfte, die im Sportunterricht oder im außerunterrichtlichen Schulsport Sportarten mit einem erhöhten Sicherheits- bzw. Unfallrisiko (z. B. Trampolinspringen, Inline-Skating, Eislaufen, Skilaufen, Klettern mit Seilen an Toprope- oder Vorstiegs-wänden, Wandern im Hochgebirge oder im Watt) anbieten, müssen über spezielle fachliche Voraussetzungen verfügen und mit den erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen vertraut sein.

2.5 Weitergehende Vorschriften und Empfehlungen zur Sicherheitsförderung im Schulsport

Weitergehende Vorschriften und Empfehlungen zur Sicherheitsförderung im Schulsport sind in der Schriftenreihe des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung¹⁾ des Landes Nordrhein-Westfalen „Schule in NRW“ als Heft 1033 „Sicherheitsförderung im Schulsport“ veröffentlicht.²⁾

Teil A der Veröffentlichung enthält in Ergänzung dieses Runderlasses die für die Schulen verbindlichen „Sicherheitsvorschriften für das Schwimmen im Rahmen des Schulsports“.

Teil B enthält wichtige Erläuterungen und Empfehlungen zur Umsetzung der verbindlichen Vorgaben für die Sicherheitsförderung im Schulsport.

Ein gesonderter Abdruck im Amtsblatt entfällt.

3 Schlussbestimmungen

Der bisherige Runderlass „Sicherheitsmaßnahmen beim Schwimmen im Rahmen des Schulsports“ vom 29. 3. 1993 (BASS 18 – 23 Nr. 2) und der nicht veröffentlichte Erlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“ vom 29. 5. 2001 werden hiermit aufgehoben.

¹⁾ jetzt: Ministerium für Schule, Jugend und Kinder

²⁾ Die Broschüre „Sicherheitsförderung im Schulsport“ kann beim Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen oder bei den zuständigen Trägern der gesetzlichen Schülerunfallversicherung in Nordrhein-Westfalen bezogen werden.

Inhalt

Seite

Teil A

Sicherheitsvorschriften für das Schwimmen im Rahmen des Schulsports

9

1 Rettungsfähigkeit der Lehrkräfte

9

2 Organisation des Schwimmunterrichts

10

2.1 Grundsätze

10

2.2 Lerngruppengröße

10

2.3 Aufsichtsführung

11

2.4 Beteiligung weiterer Personen an der Gestaltung des Schwimmunterrichts

12

3 Besondere Regelungen

12

3.1 Rettungsschwimmen, Wasserballspielen, Sporttauchen, Kunstschwimmen, Wasserspringen, Startsprünge

12

3.2 Schwimmen in Freiwilligen Schulsportgemeinschaften

12

3.3 Schwimmen und Baden bei sonstigen Gelegenheiten

13

3.4 Weitere Anwendungsbereiche

13

Teil B

Erläuterungen und Empfehlungen zur Sicherheitsförderung im Schulsport

14

1 Unfallgeschehen im Schulsport

15

2 Konzept der Sicherheitsförderung im Schulsport

18

2.1 Subjektive Dimension des Sicherheitsbegriffs

19

2.2 Risiken und Ressourcen

20

2.3 Verhalten und Verhältnisse

21

2.4 Sicherheit und Risiko

21

2.5 Zielsetzung

23

2.6 Handlungsfelder

23

3 Haftung der Lehrkräfte

28

4	Kleidung und Ausrüstung	32
5	Sportgeräte	34
6	Organisation und Aufsicht	37
6.1	Aufsicht im Sportunterricht	37
6.2	Helfen und Sichern	40
6.3	Sofortmaßnahmen und erste Hilfe bei Unfällen	42
7	Hinweise zu einzelnen Sportarten	44
7.1	Sportspiele	44
7.2	Inline-Skating	46
7.3	Klettern	48
7.4	Skilaufen/Snowboarden	50
7.5	Eislaufen	52
7.6	Trampolinspringen	53
7.7	Baden und Schwimmen	56
7.8	Wassersport	59
7.9	Reiten und Voltigieren	62
7.10	Wanderungen	63
Teil C		
	Anhänge	67
Anhang 1	Curriculare Rahmenvorgaben zur Sicherheitsförderung im Schulsport	67
Anhang 2	Weitere Erlasse mit Bezügen zur Sicherheitsförderung im Schulsport	68
Anhang 3	Merkblatt „Kinder und Jugendliche mit Asthma bronchiale im Schulsport“	68
Anhang 4	Handreichungen zur Sicherheitsförderung im Schulsport	72
Anhang 5	Anschriftenverzeichnis	73

Teil A

Sicherheitsmaßnahmen für das Schwimmen im Rahmen des Schulsports

RdEr. des Kultusministeriums v. 29. 3. 1993 (GABI. NW. I. S. 115)

Sicherheitsvorschriften für das Schwimmen im Rahmen des Schulsports

Schwimmen ist ein wesentlicher Bestandteil des Schulsports. In Zusammenarbeit mit den Schulträgern sind alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchführung des Schwimmens im Sportunterricht und im außerunterrichtlichen Schulsport entsprechend den schulformübergreifenden Rahmenvorgaben für den Schulsport und den Lehrplänen Sport für die verschiedenen Schulformen innerhalb der örtlichen Gegebenheiten und unter den gegebenen personellen Voraussetzungen zu ermöglichen. Bei der Durchführung des Schwimmens im Rahmen des Schulsports sind folgende Sicherheitsmaßnahmen zu beachten:

1 Rettungsfähigkeit der Lehrkräfte

Mit der Aufsicht über Schülerinnen und Schüler beim Schwimmen sowie mit der Erteilung von Schwimmunterricht dürfen nur Lehrkräfte beauftragt werden, die

- entweder im Besitz des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens (Bronze) sind oder
- das Deutsche Schwimmabzeichen (Bronze) besitzen und zugleich rettungsfähig im Sinne dieses Erlasses sind.

Rettungsfähig im Sinne dieses Erlasses ist, wer

- von der Wasseroberfläche aus einen etwa 5 kg schweren Gegenstand vom Beckenboden (aus 2 bis 3 m Wassertiefe) heraufholen und zum Beckenrand bringen,
- ca. 10 m weit tauchen,
- Umklammerungen durch in Gefahr geratene Personen entweder vermeiden oder sich aus diesen lösen,
- einen etwa gleich schweren Menschen mittels Kopf- oder Achselstreckgriff ca. 15 m weit schleppen und an Land bringen und
- lebensrettende Sofortmaßnahmen ergreifen kann.

Diese Rettungsfähigkeit ist Voraussetzung für die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler beim Schwimmen sowie für das Erteilen von Schwimmunterricht in allen Schwimmbecken.

Ausnahmen im Hinblick auf die Rettungsfähigkeit der Lehrkräfte bestehen bei der Benutzung von Schwimmstätten, in denen nur ein Lehrschwimmbecken mit einer maximalen Wassertiefe von 1,35 m vorhanden ist bzw. ein entsprechendes Lehrschwimmbecken sich in einem abgeschlossenen Raum oder Gebäudeteil befindet. Voraussetzung für die Leitung von Schwimmgruppen in solchen separaten Lehrschwimmbecken ist, dass die Lehrkräfte im Besitz des Deutschen Schwimm-

abzeichens (Bronze) sind und dass sie

- einen etwa 5 kg schweren Gegenstand von der tiefsten Stelle des Beckens heraufholen und zum Beckenrand bringen,
- ca. 10 m weit tauchen und
- lebensrettende Sofortmaßnahmen ergreifen können.

Die Lehrkräfte sind grundsätzlich verpflichtet sicherzustellen, dass sie die vorgeannten Anforderungen unter den jeweiligen Bedingungen der Schwimmstätte erfüllen, in der sie Aufsicht über Schülerinnen und Schüler führen bzw. Schwimmunterricht erteilen.

Die Rettungsfähigkeit muss durch eine Bescheinigung der jeweiligen Schulaufsichtsbehörde, der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, der Wasserwacht des Deutschen Roten Kreuzes oder einer Institution der Lehrerausbildung oder -fortbildung nachgewiesen werden. Es ist erforderlich, dass sich die Lehrkräfte dafür fortbilden und entsprechende Angebote nutzen. Soweit solche Fortbildungsveranstaltungen von weiteren Trägern angeboten werden, liegt die Teilnahme in der Regel im dienstlichen Interesse.

2 Organisation des Schwimmunterrichts

2.1 Grundsätze

Als Voraussetzung für den Schwimmunterricht in Hallen- und Freibädern muss gewährleistet sein, dass in dem der Schule zugeteilten Becken oder Beckenteil nicht gleichzeitig öffentlicher Badebetrieb stattfindet. Werden mehrere Lerngruppen in einem Schwimmbecken unterrichtet, sollte der Unterricht in der Regel in abgegrenzten Bereichen durchgeführt werden.

Jeweils vor Beginn einer Unterrichtseinheit im Schwimmen muss sich die Lehrkraft über die Sicherheits- und Rettungsvorkehrungen und über die Badeordnung der jeweiligen Schwimmstätte unterrichten; die Schülerinnen und Schüler sind über die Gefahren und Vorsichtsmaßnahmen (dazu gehört auch die Vermittlung der Baderegeln) zu belehren.

Lehrkräfte und weitere Aufsicht führende Personen müssen während des Schwimmunterrichts Schwimm- oder Sportbekleidung tragen.

Die Vollzähligkeit der Lerngruppe ist jeweils

- vor dem Betreten der Schwimmstätte,
 - unmittelbar nach dem Verlassen des Schwimmbeckens (in der Regel vor dem Umkleiden) und
 - vor dem Verlassen der Schwimmstätte
- zu überprüfen.

2.2 Lerngruppengröße

Die Festlegung der Lerngruppengröße beim Schwimmunterricht erfolgt auf der Grundlage der Vorgaben für die Klassen- bzw. Kursgröße (vgl. VO zu § 5 SchFG – BASS 11 – 11 Nr. 1) und unter Berücksichtigung der Zusammensetzung der Lern-

gruppe sowie der organisatorischen und räumlichen Bedingungen für den Schwimmunterricht.

Die Lerngruppengröße beim Schwimmunterricht soll in der Regel den Klassen- bzw. Kursgrößen gemäß den für die einzelnen Schulstufen und Schulformen geltenden Vorgaben entsprechen.

Wenn der Unterricht mit Nichtschwimmerinnen bzw. Nichtschwimmern nur unter erschwerten Bedingungen (z. B. Abgleitgefahr aufgrund eines deutlichen Knicks des Beckenbodens am Übergang vom Nichtschwimmer- zum Schwimmerteil, gleichzeitiger Unterricht mehrerer Lerngruppen) durchgeführt werden kann, so ist die Lerngruppengröße in der Regel auf 15 Schülerinnen bzw. Schüler pro Lehrkraft zu begrenzen.

Sofern spezielle pädagogische Maßnahmen nicht auf eine gemeinsame Arbeit abgestellt sind (z. B. Anleitung zur Hilfestellung), sollen Schwimmerinnen bzw. Schwimmer und Nichtschwimmerinnen bzw. Nichtschwimmer in getrennten Lerngruppen unterrichtet werden. Dies kann erforderlichenfalls (zur Herstellung einer vertretbaren Lerngruppengröße) auch klassen- und jahrgangsübergreifend erfolgen.

Schülerinnen und Schüler gelten als Schwimmerinnen oder Schwimmer, wenn sie ohne Unterbrechung 25 m schwimmen, vom Beckenrand ins Wasser springen und einen Gegenstand mit den Händen aus schulertiefem Wasser holen können.

In Lerngruppen der Sonderschulen und bei gemeinsamem Unterricht von behinderten und nicht behinderten Kindern und Jugendlichen ist die Lerngruppengröße nach den besonderen pädagogischen Erfordernissen festzulegen.

Die Entscheidung über die Lerngruppengröße beim Schwimmunterricht trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter in Abstimmung mit den beteiligten Lehrkräften.

2.3 Aufsichtsführung

Grundsätzlich gilt auch im Schwimmunterricht wie im sonstigen Sportunterricht die verantwortliche Zuständigkeit einer Lehrkraft je Lerngruppe (vgl. auch § 12 ASchO – BASS 12 – 01 Nr. 2 – und VV zu § 12 ASchO – BASS 12 – 08 Nr. 1).

Badeaufsichtspersonal kann, wenn es den öffentlichen Badebetrieb beaufsichtigt, nicht gleichzeitig an der Aufsichtsführung im schulischen Schwimmunterricht beteiligt werden.

Die Anwesenheit weiterer Personen entbindet die Lehrkraft jedoch nicht von ihrer Aufsichtspflicht.

Die Lehrkraft muss ihren Platz so wählen, dass sie alle im Wasser befindlichen Schülerinnen und Schüler sehen kann. Sie soll sich nicht gleichzeitig mit Schülerinnen und Schülern im Wasser aufhalten, sofern dies nicht in besonderen Fällen aus pädagogischen bzw. methodischen Gründen erforderlich ist.

Wird eine Lerngruppe mit Schwimmerinnen bzw. Schwimmern und Nichtschwimmerinnen bzw. Nichtschwimmern von nur einer Lehrkraft beaufsichtigt, so ist sie im Lehrschwimmbecken oder im Nichtschwimmerteil eines Schwimmbeckens zu unterrichten.

Nichtschwimmerinnen bzw. Nichtschwimmer dürfen sich im Lehrschwimmbecken oder nur im Nichtschwimmerteil eines Schwimmbeckens aufhalten, in dem sie ungefährdet in höchstens brusttiefem Wasser stehen können und das deutlich vom Schwimmerteil abgegrenzt ist. Ein ausreichender Abstand vom Begrenzungsseil zum Schwimmerbereich ist einzuhalten.

Einzelbeaufsichtigung ist erforderlich, wenn Schülerinnen und Schüler lernen sollen, im tiefen Wasser frei zu schwimmen, und beim Strecken- und Tieftauchen.

2.4 Beteiligung weiterer Personen an der Gestaltung des Schwimmunterrichts

Weitere Personen (z. B. Eltern oder geeignete Schülerinnen bzw. Schüler), die rettungsfähig bzw. im Besitz des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens (Bronze) oder des Grundscheins der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft sind, können an der Gestaltung des Schwimmunterrichts beteiligt werden.

3 Besondere Regelungen

3.1 Rettungsschwimmen, Wasserballspielen, Sporttauchen, Kunstschwimmen, Wasserspringen, Startsprünge

Nach den Rahmenvorgaben und Lehrplänen für den Schulsport umfasst der Bereich „Bewegen im Wasser – Schwimmen“ neben der Vermittlung der vier Schwimmsportarten auch das Retten, das Spielen im Wasser, insbesondere das Spielen mit dem Ball, das Sporttauchen – hierzu gehört auch das Flossenschwimmen mit Maske und Schnorchel –, das Kunstschwimmen und das Wasserspringen. Die Schwimmunterricht erteilenden Lehrkräfte müssen sicherstellen, dass sie über entsprechende fachliche Voraussetzungen verfügen.

Lehrkräfte, die mit Schülerinnen und Schülern im Sportunterricht bzw. im außerunterrichtlichen Schulsport Sporttauchen mit Presslufttauchgerät betreiben, müssen im Besitz der Übungsleiter-F-Lizenz des Verbandes Deutscher Sporttaucher e. V. oder einer entsprechenden fachlichen Qualifikation sein. Das Betreiben des Sporttauchens mit Presslufttauchgerät in Freigewässern ist im Schulsport nicht zulässig. Schülerinnen und Schüler, die im Schulsport Sporttauchen mit Presslufttauchgerät betreiben, müssen im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens (Silber) sein.

Wasserspringen ist nur dort zulässig, wo die Wasserfläche von der dafür zuständigen Badeverwaltung für diesen Zweck freigegeben ist. Beim Wasserspringen ist u. a. darauf zu achten, dass die jeweilige Absprunghöhe erst betreten werden darf, wenn die Wasserfläche im Sprungbereich frei ist. Startsprünge sowie tiefe Wenden (Rollwenden) sind nur im schwimmtiefen Wasser (ab 1,80 m) zulässig.

3.2 Schwimmen in Freiwilligen Schulsportgemeinschaften

Mit der Leitung von Freiwilligen Schulsportgemeinschaften im Schwimmen beauftragte Personen, die nicht Lehrkräfte sind, müssen im Besitz des Deutschen Ret-

tungsschwimmabzeichens (Bronze) oder des Grundscheins der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft sein.

3.3 Schwimmen und Baden bei sonstigen Gelegenheiten

Schwimmen und Baden ist mit Schülerinnen und Schülern bei sonstigen Gelegenheiten (z. B. bei Schulwanderungen und Schulfahrten) in der Regel nur im Rahmen eines öffentlichen, beaufsichtigten Badebetriebes zulässig.

Wird im Einzelfall ein öffentlicher, aber nicht beaufsichtigter Badeplatz benutzt, müssen alle Schülerinnen und Schüler im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens (Bronze) sein. Die aufsichtführende Lehrkraft muss das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen (Silber) oder das Leistungsabzeichen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft besitzen und die Bedingungen des Badeplatzes kennen.

3.4 Weitere Anwendungsbereiche

Lehrkräfte, die mit Schülerinnen und Schülern im Schulsport Kanu, Rudern, Segeln oder Segelsurfen betreiben, müssen über die entsprechenden fachlichen Voraussetzungen verfügen. Sie müssen darüber hinaus entweder im Besitz des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens (Silber) bzw. des Leistungsabzeichens der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft sein oder das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen (Bronze) bzw. den Grundschein der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft besitzen und zusätzlich eine sportartspezifische Rettungsfähigkeit nachweisen. Dies gilt auch für sonstige Personen, die mit der Leitung von Freiwilligen Schul-sportgemeinschaften in den o. g. Boots- bzw. Wassersportarten beauftragt sind. Die Bescheinigung der sportartspezifischen Rettungsfähigkeit erfolgt durch die jeweiligen Boots- bzw. Wassersportverbände oder die Einrichtungen der staatlichen Lehreraus- und -fortbildung.

Das Betreiben von Wasserski im Schulsport ist nur an Wasserski-Seilbahnanlagen unter Anleitung des dort tätigen und für die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler verantwortlichen Fachpersonals zulässig. Das Fachpersonal muss im Besitz des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens (Silber) oder des Leistungsabzeichens der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft sein. Die für die Aufsichtsführung verantwortlichen Lehrkräfte müssen im Besitz des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens (Bronze) oder des Grundscheins der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft sein.

Schülerinnen und Schüler, die im Schulsport die o. g. Boots- bzw. Wassersportarten betreiben, müssen im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens (Bronze) sein. Beim Betreiben von Wasserski, Segeln und Segelsurfen muss eine geeignete Rettungsweste bzw. Schwimmhilfe getragen werden. Auch beim Betreiben von Rudersport muss im Anfängerstadium auf Fließgewässern bei Schiffsverkehr eine geeignete Rettungsweste bzw. Schwimmhilfe getragen werden. Beim Kanusport muss im Anfängerstadium – auch auf Zahmwasser – eine geeignete Rettungsweste bzw. Schwimmhilfe getragen werden; auf Wildwasser ist das Tragen von Rettungsweste bzw. Schwimmhilfe und Kopfschutz Pflicht.

Teil B

Erläuterungen und Empfehlungen zur Sicherheitsförderung im Schulsport

Die folgenden Erläuterungen und Empfehlungen wurden von einer Arbeitsgruppe mit folgenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern erstellt:

Rüdiger Bockhorst,
Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe, Münster

Dr. Wolfgang Dreisbach,
Landesinstitut für Schule, Soest

Günther Dvorák,
Bezirksregierung Münster, Münster

Heinz Hundeloh,
Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe, Münster

Wolfgang Lothmann,
Ministerium für Schule, Jugend und Kinder NRW, Düsseldorf

Annette Michler-Hanneken,
Landesunfallkasse NRW, Düsseldorf

Rolf-Peter Pack,
Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport NRW, Düsseldorf

Manfred Scharf,
Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband, Düsseldorf

Dr. Gerrit Schnabel,
Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe, Münster

Edgar Zeimer,
Heinrich-Heine-Gymnasium, Bottrop

Redaktion:

Heinz Hundeloh

1 Unfallgeschehen im Schulsport

Im Schuljahr 1998/99 wurde zum ersten Mal eine landesweite Studie zum Unfallgeschehen im Schulsport durchgeführt. Im Folgenden werden einige Ergebnisse dargestellt.

13- bis 16-Jährige besonders gefährdet

Um differenzierte Aussagen zu erhalten und schulformspezifische und sportartspezifische Vergleiche anstellen zu können, wurden in der Untersuchung nicht nur die Unfälle berücksichtigt, sondern auch die jeweilige Schülerzahl und der Umfang des erteilten Sportunterrichts bzw. der zeitliche Umfang der unterrichteten Sportart.

Dabei zeigt sich an der Hauptschule die größte Unfallwahrscheinlichkeit. Es folgen die Realschule und die Gesamtschule. Nur an der Grundschule liegen unterproportionale Risiken vor.

Die Altersstruktur der Unfallschülerinnen und -schüler markiert die besondere Brisanz der Sekundarstufe I. Die Jahrgangsstufen 7–10 weisen überproportional hohe Unfallanteile und Unfallrisiken auf. Allein 54 Prozent aller Sportunfälle ereignen sich in diesen Jahrgangsstufen, in denen aber lediglich 34,8 Prozent der Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden.

Hohes Risiko bei Ballspielen

Bisherige Annahmen über die „Gefährlichkeit“ einzelner Schulsportarten konnten mit Hilfe einer Erhebung der Anteile einzelner Sportarten am Gesamtunterricht (Expositionszeit) korrigiert werden.

Eine überdurchschnittlich hohe Unfallwahrscheinlichkeit wurde für das Fußballspiel (2,1) und die kleinen Spiele sowie für das Basketballspiel (jeweils 1,5), ein leicht erhöhter Faktor für das Handballspiel (1,1) ermittelt (1 = durchschnittliches Unfallrisiko). Das Risiko in den anderen Sportarten, einen Unfall im Unterricht zu erleiden, ist unter Berücksichtigung des Unterrichtsanteils dieser Sportarten unterproportional. So ist z. B. die Wahrscheinlichkeit, bei der Leichtathletik oder beim Schwimmen zu verunfallen, dreimal bzw. fünfmal geringer als beim Fußball. Ein herausragender Risikofaktor ist auch für die Sammelkategorie „Ballspiele“ festzustellen. Ein Vergleich mit den Ergebnissen aus früheren regional begrenzten Untersuchungen verdeutlicht, dass sich die Hitliste der riskantesten Sportarten in den neunziger Jahren auf den ersten fünf Rängen nicht verändert hat.

Unfallschüler sind nicht auffällig

Ein Vergleich der Sportnoten der Unfallschülerinnen und -schüler mit den allgemeinen Noten für das Fach Sport zeigt, dass die Unfallschülerinnen und -schüler keine besondere Schülergruppe darstellen. Die für die Schülerschaft in Nordrhein-Westfalen in einer von Kurz/Sack/Brinkhoff durchgeführten repräsentativen Studie ermittelten Werte stimmen nahezu vollständig mit den Werten der Unfallschüler überein.

Bezüglich der psychischen Disposition der Unfallschülerinnen und -schüler bezeichnen die Sport unterrichtenden Lehrkräfte 75 Prozent von ihnen als motiviert.

Mehr als 50 Prozent werden als ehrgeizig bezeichnet und nur ein kleiner Teil der verunglückten Schülerinnen und Schüler gilt als aggressiv (5 Prozent), ängstlich (7,5 Prozent) und übermütig (10 Prozent).

Unfallbewegungen sind bekannt

Die bisher häufig vertretene Annahme, dass die Unfallbewegung für die Unfallschülerin bzw. für den Unfallschüler eher eine unbekannte und schwierigere Tätigkeit darstellt, ist nicht zutreffend. Weniger als zehn Prozent der befragten Schülerinnen und Schüler bezeichnen die Unfallbewegung als neu, dagegen haben 66 Prozent der Befragten diese Übung schon oft und 25 Prozent „schon mal gemacht“.

Hinsichtlich des Schwierigkeitsgrads der Unfallbewegung stufen knapp 76 Prozent der verunglückten Schülerinnen und Schüler diese als leicht bzw. sehr leicht ein. Lediglich sieben Prozent geben an, dass die Unfallbewegung schwer oder sehr schwer gewesen sei.

Eine sportartspezifische Betrachtung des Schwierigkeitsgrads der Unfallbewegung verdeutlicht starke Differenzen. Während die Unfallbewegungen bei den Ballspielen überwiegend als leicht bzw. sehr leicht empfunden werden, ist es beim Turnen umgekehrt. Eine Betrachtung der Unterrichtssituation, in der sich der Unfall ereignet, zeigt die Relevanz der Spielsituation für das Unfallgeschehen. So entfallen knapp die Hälfte aller Angaben auf die Kategorie Spielsituation. Den zweiten Rang nimmt die Übungssituation mit einem Anteil von rund einem Viertel ein. In Wettkampfsituationen und bei Wettläufen ereignet sich jeder zehnte Unfall.

Arme und Beine sind besonders betroffen

Über zwei Drittel der Verletzungen im Schulsport sind Distorsionen (38,7 Prozent) und Kontusionen (21,8 Prozent). Es folgen Frakturen (14,9 Prozent) sowie Rupturen und Luxationen mit je 8,3 Prozent. Auf offene Schnitt-, Platz- und Schürfwunden entfallen 5,2 Prozent. Bei den Schülern sind deutlich mehr Frakturen und Rupturen bzw. Luxationen feststellbar als bei den Schülerinnen, bei denen Unfälle signifikant häufiger zu Distorsionen führen.

Verletzt werden bei Unfällen im Schulsport an den Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen vor allem die oberen Extremitäten (ca. 53 Prozent). Zu fast 39 Prozent betrifft die Verletzung das Bein oder den Fuß. Ungefähr 11 Prozent der Unfälle ziehen Kopfverletzungen nach sich. In nicht einmal fünf Prozent der Unfälle wird der Rumpf in Mitleidenschaft gezogen.

Eine detailliertere Betrachtung rückt die Finger als am stärksten betroffene Körperregion in den Vordergrund. 30 Prozent der gemeldeten Schulsportunfälle haben Fingerverletzungen zur Folge. Es folgen Verletzungen des Fußes (14,7 Prozent), der Hand (12,0 Prozent), des Fußgelenks (11,5 Prozent) und des Kopfes (10,7 Prozent).

Nicht verwunderlich ist die Tatsache, dass sich in den Sportarten Volleyball und Basketball die Verletzungen mit einem Anteil von rund 70 Prozent auf die oberen Extremitäten konzentrieren. Beim Fußballspiel und bei der Leichtathletik dominieren hingegen Verletzungen der unteren Extremitäten. Beim Turnen ist der Anteil der Hand- und Armverletzungen sowie der Fuß- und Beinverletzungen gleich groß. Im Ver-

gleich zu anderen Sportarten sind beim Boden- und Gerätturnen aber auch Hals-, Kopf- und Rumpfverletzungen häufig.

Literatur

Hübner, Horst/Pfitzner, Michael: Das schulsportliche Unfallgeschehen in Nordrhein-Westfalen, Münster LIT, 2001.

2 Konzept der Sicherheitsförderung im Schulsport

Mehr Sicherheit ist notwendig

Die gesundheitliche Bedeutung von Bewegung, Sport und Spiel kann als ambivalent bezeichnet werden. Auf der einen Seite unterstreichen Mediziner, Pädagogen, Psychologen usw. nahezu unisono die gesundheitsfördernde Bedeutung. Sie können sowohl das psychische und physische als auch das soziale Wohlbefinden der Menschen aller Altersstufen fördern. Mangelnde Bewegung wird hingegen als Ursache für viele Krankheiten und gesundheitliche Beeinträchtigungen angesehen.

Auf der anderen Seite ist aber auch festzustellen, dass Sport, Spiel und Bewegung nicht frei von Nebenwirkungen sind und zu Gesundheitsbeeinträchtigungen und -schädigungen führen können. Vor allem Sportunfälle und -verletzungen sind keine Seltenheit. Dies gilt für den Vereins- und Freizeitsport ebenso wie für den Schulsport.

Jährlich werden in Nordrhein-Westfalen etwa 150.000 Schulsportunfälle gemeldet. Die zahlreichen Aktivitäten und Maßnahmen im Rahmen der seit 1987 laufenden landesweiten Initiative „Mehr Sicherheit im Schulsport“ haben zwar zu einigen Fortschritten und Erfolgen geführt, jedoch ist ein nachhaltiger Rückgang der Unfallzahlen bisher ausgeblieben.

Deshalb hat auch die in § 46 der Allgemeinen Schulordnung (ASchO) verankerte Aufgabe der Schule zur Unfallverhütung und Sicherheitserziehung für den Schulsport nach wie vor besondere Bedeutung. Darüber kann auch nicht die Tatsache hinwegtäuschen, dass ein großer Teil der Unfälle nur „leichte“ Verletzungen zur Folge hat. Unfälle sind unabhängig von ihren Verletzungsfolgen für Kinder und Jugendliche oft mit Stresssituationen und negativen Erfahrungen verbunden. So können Schulsportunfälle zu Angst vor einzelnen Bewegungen oder Sportarten, aber auch vor dem Schulsport insgesamt führen und damit einen dauerhaften Zugang zum Handlungsfeld Sport, Spiel und Bewegung erschweren oder sogar verhindern.

Der Schulsport soll u. a. die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler fördern. Dieses Ziel kann nur realisiert werden, wenn es gelingt, mehr Sicherheit im und durch Schulsport zu erreichen. Ohne ein Mehr an Sicherheit ist Gesundheitsförderung im Schulsport schlichtweg nicht möglich.

Mehr Sicherheit im und durch Schulsport erfordert, das zeigt die Erfahrung mit unfallpräventiven Maßnahmen seit der Einführung der Schülerunfallversicherung im Jahr 1971, einen Ansatz,

- in dem Sicherheit umfassend und als Bestandteil von Gesundheit im Sinne der WHO-Definition verstanden wird,
- der subjekt- und weniger objektorientiert ist,
- der systemumfassend angelegt ist und Organisation, Individuen und Umwelt im Zusammenhang betrachtet,
- der nicht nur auf Verhütung, sondern auch auf Förderung abzielt und
- der die Rahmenbedingungen bzw. Strukturen von Schule und Schulsport sowie die Besonderheit der Jugend und Kindheit berücksichtigt.

Der letzte Spiegelstrich verweist auf die Notwendigkeit, dass schulsportliche Sicherheitsförderung die Rahmenbedingungen berücksichtigen muss, die durch die systemischen Besonderheiten der Schule und durch die Zielgruppen gegeben sind. Vor allem muss sich Sicherheitsförderung an der pädagogischen Leitidee des Schulsports orientieren:

- Entwicklungsförderung durch Bewegung, Spiel und Sport und
- Erschließung der Bewegungs-, Spiel- und Sportkultur.

Konkret bedeutet diese Vorgabe, dass die Ziele, Inhalte und Methoden der Sicherheitsförderung kompatibel sein müssen mit den Zielen, Inhalten und Methoden des Schulsports sowie mit den Sinngebungen des Sports. Gelingt dies, dann stellt Sicherheitsförderung auch keine zusätzliche Belastung für Lehrkräfte dar, sondern unterstützt die Lehrkräfte in ihrem ureigensten Anliegen, guten Unterricht zu machen.

Sicherheitsförderung ist mehr als Unfallverhütung

Ein solcher Ansatz, der die Ansätze der technisch ausgerichteten Unfallverhütung und der Sicherheitserziehung mit einschließt, kann in Abgrenzung zu diesen mit dem Begriff „Sicherheitsförderung“ bezeichnet werden. Im Folgenden sollen die wesentlichen Merkmale dieses Ansatzes beschrieben werden.

2.1 Subjektive Dimension des Sicherheitsbegriffs

Sicherheit ist im Kontext von Entwicklung, Erziehung und Sozialisation und damit auch von Schule weder eine objektive Größe noch ein statischer Zustand. Zum einen ist es nur schwer möglich, für die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen ein einheitliches Maß und Niveau anzugeben. Sicherheit ist im Wesentlichen abhängig von den individuellen Fähigkeiten, Fertigkeiten, Einstellungen und Kognitionen, aber auch von den situativen Umständen. So kann z. B. für einen motorisch schwächeren Schüler das Laufen über Hindernisse und die Rolle rückwärts eine Überforderung und damit ein erhöhtes Unfallrisiko darstellen, während für andere, die bewegungsgeschickter und erfahrener sind, diese Aufgaben keine Probleme darstellen. Zum anderen sind diese Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnisse, Werthaltungen und Einstellungen gerade während der Kindheit und Jugend ständig im Fluss. Sie können sich durch Lernen, Üben, Trainieren oder durch die natürliche Entwicklung verändern. Zudem werden sie durch die Umwelt und durch psychische Dispositionen, z. B. Angst und Stress, beeinflusst. Alle Veränderungen zusammen, aber auch jede für sich, können das so genannte Sicherheitsbewusstsein und das Sicherheitsgefühl und damit auch das subjektiv empfundene Risiko negativ oder positiv beeinflussen.

Sicherheit kann somit als das Ergebnis eines ständigen Verarbeitungsprozesses von äußeren Anforderungen und Einflüssen einerseits und individuellen Kompetenzen und selbstbestimmten Anliegen und Bedürfnissen andererseits verstanden werden. Ziel dieses Prozesses ist es, sich in sozialer, emotionaler, körperlicher und geistiger Hinsicht nicht bedroht zu fühlen und zu sein.

Die Subjektivität des Sicherheitsbegriffes im Konzept der Sicherheitsförderung entlässt die Lehrkraft nicht aus ihrer Fürsorge- und Aufsichtspflicht sowie aus der Ver-

antwortung für die Gesundheit der ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler. Sie zwingt sie jedoch zu einer stärkeren Differenzierung und pädagogischen Passung bei ihren präventiven Maßnahmen.

2.2 Risiken und Ressourcen

Sicherheitsförderung orientiert sich nicht ausschließlich am Risikofaktorenmodell, bei dem es darum geht, die Faktoren zu identifizieren, die die Wahrscheinlichkeit für Unfälle oder gesundheitliches Risikoverhalten bestimmen bzw. erhöhen. Im Mittelpunkt der Überlegungen schulischer Sicherheitsförderung stehen auch die Ressourcen, d. h. Eigenschaften und Fähigkeiten, die dazu beitragen, die Sicherheit und – weiter gefasst – Gesundheit zu erhalten, zu verbessern oder wiederzugewinnen. Ob ein Mensch eher unfallgefährdet ist oder sich sicher fühlt, wird demzufolge davon beeinflusst, welchen und wie vielen Risikofaktoren er ausgesetzt ist, aber auch und vor allem über welche Ressourcen er verfügt, diesen Risiken zu begegnen.

Grundlegend für den Erhalt oder die Wiederherstellung von Sicherheit sind zum einen sicherheitsrelevante Kenntnisse sowie motorische und sensomotorische Fähigkeiten und Fertigkeiten, aber auch Kohärenzsinn und Alltagskompetenzen.

Unter Kohärenzsinn versteht man ein überdauerndes, dynamisches Gefühl des (Selbst-)Vertrauens des Menschen, das durch folgende Merkmale gekennzeichnet ist: ³⁾

- Die Anforderungen der Umwelt sind verstehbar (Verstehbarkeit/comprehensibility). Im Schulsport sollte sich daraus eine realistische Einschätzung der Gefahren ergeben.
- Man verfügt über Ressourcen oder kann diese entwickeln, um Anforderungen zu bewältigen (Bewältigbarkeit/manageability). Kinder und Jugendliche mit Kohärenzsinn sind in der Lage, sich gegen auftretende Gefahren zu schützen, entweder indem sie sich riskanten Situationen verweigern oder z. B. durch Erlernen zusätzlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten wie geschicktes Fallen oder Balancieren.
- Anforderungen werden als Herausforderungen empfunden, für die es sich lohnt, Energie und Zeit einzusetzen (Sinnhaftigkeit/meaningfulness). Für den kohärenten Jugendlichen macht es Sinn, Zeit und Energie in das Erlernen einer neuen Sportart zu investieren.

Je größer das Ausmaß an Kohärenz ist, desto geringer die Gefahr, unvernünftige Risiken einzugehen.

Alltagskompetenzen und -fähigkeiten sind im Verständnis der WHO Kompetenzen und Fähigkeiten zur Anpassung und zu positivem Handeln, welche es Individuen ermöglichen, mit den Anforderungen und Herausforderungen des Lebens wirksam umzugehen. Dabei geht es um Fähigkeiten wie Entscheidungen treffen, Probleme lösen, die Entwicklung von Kommunikationsfähigkeiten, von sozialen und persönlichen Kompetenzen usw., um diejenigen Aspekte also, die es den Kindern und Jugendlichen ermöglichen, das eigene Leben zu meistern und zu gestalten.⁴⁾

³⁾ vgl. Regina Krause: Risiko-Kommunikation risikolos und effektiv gestalten, in: Neue Wege zur Unfallverhütung im Sport, S. 60

⁴⁾ vgl. Cornelia Oertle-Bürki: Gesundheit 21, Bern 1999, S. 43

Die Förderung dieser Ressourcen weist über den Schulsport und über die Schule, aber auch über die Sicherheit hinaus und kann generalpräventive Wirkung haben. Maßnahmen der Sicherheitsförderung können im Gegensatz zu traditionellen Unfallverhütungsmaßnahmen, die spezifisch auf bestimmte Unfälle Einfluss nehmen sollen, unspezifischer wirken, da oft zugleich mehrere Aspekte der Sicherheit und des Wohlbefindens verbessert werden. So können sicherheitsfördernde Maßnahmen, die z. B. im schulsportlichen Kontext die Bewegungssicherheit und das Bewegungskönnen verbessern sollen, dazu führen, dass es nicht nur zu weniger Bewegungsunfällen oder verstärkten Bewegungsaktivitäten kommt. Weitere Ergebnisse könnten sein, dass das Selbstwertgefühl von Schülerinnen und Schülern gesteigert und damit das Wohlbefinden der Gruppe verbessert wird und es evtl. zu weniger Gewalttätigkeiten auf dem Schulhof und im Klassenraum kommt.

2.3 Verhalten und Verhältnisse

Ein Schwerpunkt schulischer Sicherheitsförderung ist die Verhaltensmodifikation der in der Schule lebenden, lernenden und arbeitenden Personen. Grundsätzlich geht es um drei Aspekte:

- Wissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten vermitteln, die die Sicherheit fördern
- positive Einstellung zu sicherem Verhalten festigen
- motivieren, Wissen und Fähigkeiten zu nutzen und in entsprechende sicherheitsförderliche Handlungen umzusetzen.

Verhaltensmodifikationen und Entscheidungen über Verhaltensweisen erfolgen aber nicht in einem luftleeren Raum, sondern in einem Alltagsrahmen, also dort, wo Menschen leben, arbeiten, lernen und spielen und den größten Teil ihrer Zeit verbringen. Schule ist ein solcher Lern-, Lebens- und Erfahrungsraum für Kinder und Jugendliche, aber auch für die erwachsenen Lehrkräfte und für das nicht unterrichtende Personal. Die Gestaltung dieses Lebensraums in baulicher, organisatorischer und sozialer Hinsicht kann wesentlich das Sicherheits- und Gesundheitsverhalten der Kinder und Jugendlichen beeinflussen. Schulische und schulsportliche Sicherheitsförderung geht demzufolge von den bestehenden individuellen Ressourcen aus und fördert diese. Gleichzeitig werden die mitbestimmenden Verhältnisse so gestaltet, dass eine Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Sicherheit möglich wird. Es geht also auch um die schüler- und lehrergerechte Gestaltung der Arbeits- und Bewegungswelt Schule.

Für die Praxis bedeutet das, dass eine Verbindung von verhaltens- und verhältnisbezogenen Interventionen sinnvoll ist. Verhaltensbezogene Sicherheitsförderungsangebote sollten nicht nur die sozialen und strukturellen Rahmenbedingungen reflektieren. Sie sind häufig nur dann erfolgreich, wenn sie durch verhältnisbezogene Maßnahmen ergänzt werden. Umgekehrt gilt das Gleiche.

2.4 Sicherheit und Risiko

Sicherheitsförderung ist nicht mit Überbehütung und Risikominimierung gleichzusetzen. Die Sicherheit des Menschen hängt wesentlich davon ab, welchen Risiken

er ausgesetzt ist bzw. welche er sich selber aussucht, und ob und wie er gelernt hat, mit diesen Risiken umzugehen. Sichereres Verhalten erfordert demzufolge den selbstständigen und selbstverantwortlichen Menschen, der gelernt hat, verantwortlich und risikokompetent zu handeln. Demzufolge gehört das Zulassen von Wagnis, Abenteuer und Risiko ebenso zur Sicherheitsförderung wie das Reglementieren oder Einschränken.

Unter Risikokompetenz wird die Fähigkeit und Bereitschaft verstanden, Risiken und Gefahren zu erkennen, zu bewältigen und ggf. zu beseitigen, um dadurch neue Sicherheit zu gewinnen. Schülerinnen und Schüler müssen diese Kompetenz im Rahmen der schulischen Sicherheitsförderung mit zunehmendem Alter erwerben. Dazu bedarf es u. a. der handelnden Auseinandersetzung mit realen Risiken, die im Sport besonders vielfältig und in unterschiedlicher Ausprägung vorhanden, aber auch unmittelbar und körperlich erfahrbar sind.

Mit Risiken im Handlungsfeld Sport, Spiel und Bewegung umzugehen, kann und darf für Sportlehrkräfte, aber auch für Schülerinnen und Schüler nicht nur bedeuten, diese zu arrangieren oder zu dulden. Mit Risiken umgehen können und über Risikokompetenz verfügen bedeutet auch, sicherheitsverträgliche Verhaltensmuster aufzubauen sowie Risiken zu dosieren und kalkulierbar zu gestalten. Risikosituationen müssen so gestaltet sein, dass sie nicht zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen. Konkret bedeutet dies, dass Schüler und Schülerinnen bei den unterschiedlichen Bewegungsaufgaben im Schulsport realistische Bewältigungschancen besitzen müssen und dass ein Scheitern keine Verletzungen nach sich ziehen darf.

Notwendig ist demzufolge auf jeden Fall ein reflektierter Umgang mit Risiken. Sicherheitsförderung verweist auf die Notwendigkeit der Passung von Anspruchsniveau, Aufgabenschwierigkeit und Bewältigungskompetenz. Dies erfordert von Lehrkräften zum einen Fachkompetenz und Verantwortungsbewusstsein, zum anderen die Fähigkeit, risikoträchtige und wagnishafte Situationen wahrzunehmen und zu interpretieren sowie die jeweilige Befindlichkeit und Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen einzuschätzen.

Die Einbeziehung des Risikos in die Sicherheitsförderung ist auch deshalb sinnvoll und erforderlich, weil Risikoverhalten zu einer normalen gesunden Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gehört. Das Eingehen von Risiken und das Aussuchen von Wagnissen in ihren unterschiedlichsten Formen sind Begleiterscheinungen des Kindes- und vor allem des Jugendalters. Beim Risikoverhalten testen Kinder und Jugendliche die eigenen Fähigkeiten, Fertigkeiten und psychischen Dispositionen sowie die soziale Durchhaltefähigkeit, um herauszufinden, was sie können. Bestandene Abenteuer und bewältigte Risiken sind eine Bestätigung für das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten, in die eigene Person, aber auch in andere, und der eigenen Wertigkeit in der Prestigehierarchie der Gleichaltrigengruppe.⁵⁾

⁵⁾ Hurrelmann, Klaus: Risikoverhalten und Kick-Erlebnisse im Jugendalter, S. 4–5

2.5 Zielsetzung

Unter Berücksichtigung des Erziehungs- und Bildungsauftrags von Schule und Schulsport ist die Zielsetzung der Sicherheitsförderung im Schulsport:

Die Schülerinnen und Schüler sollen Fertigkeiten, Fähigkeiten, Kenntnisse und Einstellungen lernen und sich aneignen, die sie in die Lage versetzen, informiert und kompetent eine Wahl für ihre Sicherheit in gegenwärtigen und zukünftigen Situationen zu treffen. Diesen Aneignungs- und Lernprozess müssen Lehrkräfte, Schulleitungen und Eltern, aber auch schulfremde Institutionen schützend und fördernd begleiten.

Diese umfassende Zielsetzung ist zu erreichen, wenn Sicherheitsförderung zum einen integrativ im Sportunterricht verankert und thematisiert wird (Sicherheitsförderung als Unterrichtsprinzip). Zum anderen ist es aber auch erforderlich, dass Sicherheitsförderung Bestandteil des Unterrichts in den anderen Fächern und letztendlich Bestandteil des gesamten Schullebens und Schulalltags wird. Denn Lernen und Lehren, auch Lernen und Lehren von Bewegungen und durch Bewegung finden nicht nur im Unterricht statt, sondern im ganzen Schulhaus, auf dem Schulhof, im Zusammenleben mit den Mitschülerinnen und Mitschülern und mit den Lehrerinnen und Lehrern. Mehr Sicherheit im und durch Schulsport erfordert deshalb die Mitarbeit aller Sportlehrkräfte. Darüber hinaus sollten sicherheitsfördernde Maßnahmen im Schulsport die Institutionalisierung der schulischen Arbeit im Sinne sicherheits- und gesundheitsförderlicher Schulentwicklung beeinflussen und unterstützen.

2.6 Handlungsfelder

Nachhaltige Sicherheitsförderung im Schulsport muss einen langen Atem haben, denn Verhaltens- und Verhältnisänderungen lassen sich nicht ad hoc erreichen. Mit anderen Worten: Sicherheitsförderung im Schulsport sollte nicht nur in einen übergeordneten Rahmen (Schulentwicklung) eingebettet sein, sondern sie muss vor allem langfristig und kontinuierlich (Prozesscharakter) angelegt sein. Punktuelle und isolierte Aktionen und Maßnahmen haben nur eine geringe Wirkung auf das Sicherheitsbewusstsein der Schülerinnen und Schüler. Sie sind jedoch zum Zwecke der Sensibilisierung und Motivation oder als Anstoß für weitere Aktivitäten geeignet. Sie sind sogar unabdingbar, um kurzfristig akute Gefährdungen der Schülerinnen und Schüler zu beseitigen und Unfälle in der konkreten Sportstunde zu verhüten.

Sicherheitsfördernde Maßnahmen und Aktivitäten im Schulsport können grundsätzlich idealtypisch fünf Handlungsfeldern zugeordnet werden. Zwischen diesen Handlungsfeldern bestehen zahlreiche Überschneidungen und Interdependenzen:

Bau und Einrichtung

In diesem Handlungsfeld geht es vor allem um die technische Gestaltung der Sportstätten, um die Funktions- und Betriebssicherheit der Sportgeräte sowie um eine bewegungsfreundliche Gestaltung des Lebensraums Schule. Trotz Normen und anderer Vorschriften ist jede Sportlehrkraft verantwortlich für die Sportstätte und für die

Sportgeräte, in der und mit denen sie unterrichtet. Sie sind Teil der Rahmenbedingungen, unter denen sie Unterrichts- und Erziehungsprozesse initiieren muss. Damit trägt sie sowohl unter pädagogischen als auch unter rechtlichen Gesichtspunkten eine hohe Verantwortung für den Ort und für die Geräte, an und mit denen Schülerinnen und Schüler sich bewegen und spielen sollen. Zudem hat sie als Bewegungsanwalt die Kompetenz und Möglichkeiten, auf eine bewegungsfreundliche Gestaltung des Arbeitsplatzes Schule hinzuwirken.

Mögliche Maßnahmen und Aktivitäten in diesem Handlungsfeld sind z. B.:

- Ordnung in der Halle und im Geräteraum halten
- Geräte und Sportstätten regelmäßig kontrollieren
- Geräte sorgsam und bestimmungsgemäß einsetzen und benutzen
- Mängel an den Geräten und der Sportstätte melden
- bewegungsanregende Schulhöfe, Klassenräume etc. initiieren bzw. einrichten
- für körpergerechte Sitzmöbel sorgen
- für Erste-Hilfe-Ausrüstung sorgen.

Organisation und Organisationsentwicklung

In diesem Handlungsfeld geht es beispielsweise um Fragen der Pausenordnung, der Sicherheits- und Erste-Hilfe-Organisation, des Stellenwerts des Sports im Schulprogramm, der Lehrerfortbildung im Sport und auch des Unterrichts- und Schulklimas.

Mögliche Maßnahmen und Aktivitäten in diesem Handlungsfeld sind z. B.:

- Ausbildung in erster Hilfe
- mit Schülerinnen und Schülern das Verhalten bei Unfällen einüben
- eigene Kompetenzen verbessern und an Lehrerfortbildungsmaßnahmen teilnehmen; bzw. Fortbildungsmaßnahmen für Kolleginnen und Kollegen anbieten
- geregelter Geräteauf- und -abbau
- sach- und situationsgerechte Aufsicht
- Initiieren von Schulsporttagen und Spielfesten
- für Bewegungsangebote in der Pause sorgen
- Sicherung der in den Studententafeln ausgewiesenen Sportstunden
- in einer stressfreien Atmosphäre erklären und demonstrieren sowie Zeit geben zur Aufgabenrealisation.

Bildung

In diesem Handlungsfeld geht es primär um die Auswahl und Aufbereitung der Unterrichtsinhalte. Aus Sicht der Sicherheitsförderung bietet der Schulsport z. B. vielfältige Möglichkeiten, die Bewegungssicherheit zu verbessern, d. h. Kraft und Ausdauer sowie die koordinativen Fähigkeiten zu trainieren oder elementare Fertigkeiten wie das Fallen und Balancieren zu erlernen und zu üben. Diese Fähigkeiten

und Fertigkeiten sind für zahlreiche Tätigkeiten und Verrichtungen im täglichen Leben unerlässlich. Ihre fehlerhafte und mangelhafte Ausprägung ist nicht nur häufige Ursache von Sportunfällen, sondern auch von Schulhof-, Freizeit-, Verkehrs-, Heim- und Arbeitsunfällen.

Aber nicht nur das „Was“ ist aus Sicht der Sicherheitsförderung bedeutsam, sondern auch das „Wie“. Fußball ist z. B. eine Sportart, die ein sehr hohes Unfallrisiko aufweist. Die Frage im Rahmen der schulsportlichen Sicherheitsförderung ist aber weniger, ob Fußball unterrichtet, sondern vielmehr wie Fußball unterrichtet werden soll. Und dieses „Wie“ betrifft z. B. das Regelwerk. Die Fußballregeln erlauben das harte Spiel. Hierunter wird der vom Regelwerk her nicht verbotene körperliche Kampf um den Ball verstanden. Ausdrücklich erlaubt sind u. a. das Rempeln mit der Schulter oder das Hineingrätschen von der Seite, sofern der Ball gespielt wird, auch wenn der Gegenspieler anschließend über das Bein zu Fall kommt. Gerade dieses so genannte Tackling ist aber eine derjenigen Bewegungen, die im Sportunterricht zu schweren Verletzungen führen.

Mögliche Maßnahmen in diesem Handlungsfeld sind z. B.:

- Ausbildung der grundlegenden motorischen und sensorischen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler
- grundlegende Bewegungsfertigkeiten, wie z. B. das Fallen und Landen vermitteln und schulen
- Helfergriffe und Sicherheitsstellung vermitteln
- schulsportgerechte Regeln entwickeln und verwenden
- Trendsportarten nicht unreflektiert für den Sportunterricht übernehmen
- differenziertes Übungsangebot
- taktische Handlungsalternativen für Sportspiele einüben (Wenn-dann-Situationen).

Erziehung

Schulsport kann wesentlich die für ein sicherheitsbewusstes Verhalten erforderliche Sozialkompetenz fördern. Kinder und Jugendliche erhalten in unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Schulsportangeboten immer wieder die Gelegenheit, partnerschaftlich und sozial zu handeln. Bewegungsangebote provozieren und fordern das Mit- und Gegeneinander, das Aufstellen und Einhalten von Regeln oder das Übernehmen von Verantwortung, z. B. beim Helfen und Sichern.

Darüber hinaus können Bewegung, Sport und Spiel vor allem im Kindesalter zum Aufbau einer sicherheitsbezogenen Selbstkompetenz beitragen. Durch und in Bewegung erprobt das Kind seinen Körper, es lernt mit ihm umzugehen, seine Stärken und Schwächen einzuschätzen, Signale, z. B. Ermüdung, zu erkennen und zu beachten.

Schließlich haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, in einer relativ geschützten Umgebung handelnd mit verantwortbaren Risiken umzugehen. Insofern kann Schulsport auch zum Aufbau von Risikokompetenz beitragen.

Mögliche Maßnahmen und Aktivitäten in diesem Handlungsfeld sind z. B.:

- Bewegungsangebote mit dosierten und kalkulierten Risiken anbieten, z. B. aus dem Abenteuer- und Erlebnissport
- Freiräume zum Probieren und Gestalten, zum Sammeln von Erfahrungen und zur Reflexion dieser Erfahrungen schaffen
- selbstverantwortete Entscheidungen der Schülerinnen und Schüler durch Bewegungsaufgaben provozieren
- nach eigenen Regeln spielen lassen
- Angst und Gewalt im Sportunterricht thematisieren
- Bewegungsaufgaben stellen, die Absprachen und Kooperieren verlangen
- Sporttage und Kompaktkurse durchführen, die das Einhalten von Absprachen, die Teamfähigkeit u. Ä. einfordern, z. B. Kanufahren, Bergwandern.

Politik und Gesellschaft

In diesem Handlungsfeld geht es z. B. um die Kooperation mit Eltern und Sportvereinen oder um die Zusammenarbeit mit dem Schulträger. Auch die Festlegung gemeinsamer Sicherheits- und Gesundheitsstandards gehört zu diesem Handlungsfeld.

Sicherheitsfördernde Bemühungen der Schule können durch Maßnahmen und Aktivitäten der Sportvereine konterkariert, aber auch gestützt werden. Dies trifft sowohl für personenorientierte Maßnahmen, wie z. B. Fair Play oder Regelverhalten, zu als auch für strukturorientierte Maßnahmen, z. B. Erste-Hilfe-Ausstattung, Einsatz von Matten oder Ordnung im Geräteraum. Notwendig sind deshalb Absprachen mit Vereins Übungsleitern und -trainern.

Darüber hinaus zeigt die Erfahrung, dass sicherheitsfördernde Maßnahmen häufig nur dann greifen bzw. sich einfacher durchsetzen lassen, wenn diese von den Eltern unterstützt werden, z. B. das Ablegen von Schmuck oder das Tragen geeigneter Sportschuhe.

Mögliche Maßnahmen und Aktivitäten in diesem Handlungsfeld sind z. B.:

- Durchführung von Elternveranstaltungen mit den Schwerpunkten Sport, Sicherheit und Gesundheit
- Kooperation mit dem Sachkostenträger bei der Anschaffung neuer Geräte, Renovierung der Sporthalle etc.
- gemeinsame Fortbildung von Lehrkräften und Vereins Übungsleitern zur Sicherheitsförderung im Sport
- schuleigener Lehrplan unter Berücksichtigung sicherheits- und gesundheitsförderlicher Gesichtspunkte
- Erarbeitung einer Sportstättenordnung durch die Fachkonferenz Sport.

Die Übersicht der Handlungsfelder und vor allem die Themenbeispiele zeigen, dass es zahlreiche Schnittstellen und Vernetzungsmöglichkeiten mit anderen Themenbereichen der Gesundheitsförderung und mit anderen fächerübergreifenden Erziehungsaufgaben wie z. B. Sozialerziehung oder Verkehrserziehung gibt.

Literatur

Hundeloh, Heinz: Sicherheitsförderung im Schulsport. In: Körpererziehung 5/2000. Berlin: Pädagogischer Zeitschriftenverlag 2000.

Ders.: Sicherheitsförderung in der Schule. Präventionskonzept des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe. Unveröffentlichtes Manuskript. Münster: 2000.

Ders./Kottmann, Lutz/Küpper, Doris/Pack, Rolf-Peter: Sicherheitserziehung im Schulsport. Eine Aufgabe aus pädagogischer Notwendigkeit und rechtlicher Verantwortung. Hrsg.: Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe. Münster: 1994.

Hurrelmann, Klaus: Risikoverhalten und Kick-Erlebnisse im Jugendalter. In: Pro Jugend 3/97 (Ausgabe Bayern). S. 4–9.

Krause, Regine: Risiko-Kommunikation risikolos und effektiv gestalten. In: Alt, Wilfried/Schaff, Peter/Schumann, Heiner: Neue Wege zur Unfallverhütung im Sport. Hrsg.: Bundesinstitut für Sportwissenschaft. Köln: Sport und Buch Strauß, 2000. S. 55–65.

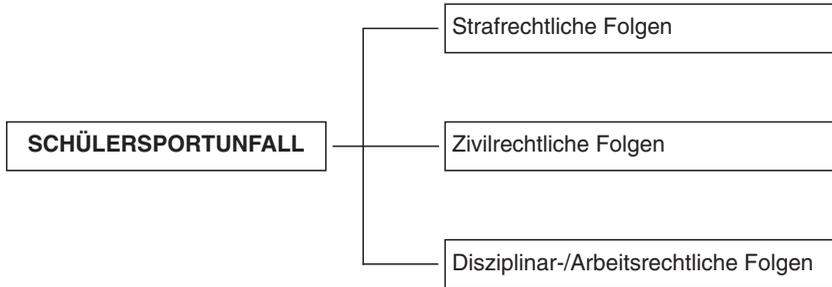
WHO: Gesundheit 21 – Gesundheit für alle im 21. Jahrhundert. Europäische Schriftenreihe „Gesundheit für alle“, Nr. 6. 1999.

Oertli-Burki, Cornelia: Gesundheit 21: Umsetzungsmöglichkeiten ausgewählter WHO-Ziele für den Kinder- und Jugendbereich in der Schweiz. Hrsg.: Schweizerische Sanitätsdirektoren-Konferenz, Bern: 1999.

Vuille, Jean-Claude/Schenkel, Maya: Evaluation des Projektes „Gesundheitsteams an Schulen“ in der Stadt Bern. Erste Resultate. Unveröffentlichtes Manuskript. Bern: 2000.

3 Haftung der Lehrkräfte

Verletzt eine Sportlehrerin bzw. ein Sportlehrer die geltenden Bestimmungen zur Aufsichtspflicht und es kommt – dadurch bedingt – zu einem Schülerunfall, kann dies Folgen auf verschiedenen, voneinander unabhängigen Rechtsebenen nach sich ziehen:



Die im **Strafrecht** geltenden Gesetze sind dazu bestimmt, schuldhaft begangenes Unrecht zu sühnen. Sie regeln u. a. die sanktionierende Reaktion des Staates auf die Verletzung von Leben und Gesundheit.

Im **Zivilrecht** geht es um die Haftung, d. h. um die Frage, wer für den entstandenen Schaden finanziellen Ersatz leisten muss.

Das **Disziplinarrecht** hat nur für Beamte, die dem Staat als Dienstherren unterstehen, Gültigkeit. Disziplinarrechtliche Maßnahmen sollen beamtete Lehrkräfte dazu anhalten, ihren Pflichten nachzukommen. Die angestellte Lehrperson betreffen analog die Regelungen des **Arbeitsrechts**.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Im Zusammenhang mit einem Schülerunfall kommen für den Sportlehrer und die Sportlehrerin im Wesentlichen folgende Straftatbestände in Betracht:

Der Lehrkraft kann ein Strafverfahren drohen wegen

- fahrlässiger Körperverletzung (§ 230 Strafgesetzbuch [StGB]) oder
- fahrlässiger Tötung (§ 220 StGB).

Ein fahrlässiges Verhalten liegt vor, wenn eine Sportlehrkraft z. B. selbst einfache Grundsätze der Aufsichtsführung, Unterrichtsplanung und -durchführung missachtet, zu deren Befolgung sie nach ihrem fachlichen Wissen und Können verpflichtet ist. Außerdem setzt Fahrlässigkeit voraus, dass die Sportlehrkraft aufgrund ihres Fachverständes den Unfall hätte vorhersehen und möglicherweise vermeiden können.

Fallbeispiel: „Der Bocksprung“

Situation:

Thorsten ist Schüler der dritten Grundschulklasse. Während des Sportunterrichts stürzte er beim Überspringen des auf der Höhe von 1,20 m eingestellten Turnbocks, als er bei der Landung den Schwung nicht auffangen konnte. Der Lehrer leistete zwar Hilfestellung, die beschränkte sich jedoch darauf, Schülerinnen und Schülern, die die geforderte Sprunghöhe nicht aus eigener Kraft bewältigten, über das Gerät hinwegzuhelfen. Er sicherte nicht die Landephase.

Das Oberlandesgericht kam nach der Beweisaufnahme zu dem Ergebnis, dass sich der Lehrer einer Aufsichtspflichtverletzung schuldig gemacht hat. Er hat durch seine Anordnungen und sein Verhalten während der Durchführung der angeordneten Turnübung gegen seine Amtspflicht verstoßen, die zum Inhalt hat, die an dem Unterricht teilnehmenden Kinder vor körperlichen Schäden zu bewahren. Er hat mit dem Sprung über den auf 1,20 m eingestellten Bock eine Übung angeordnet, die für eine dritte Grundschulklasse wenn nicht überhaupt zu schwierig, so doch im oberen Rand des von Kindern dieses Alters und der entsprechenden Körpergröße zu bewältigen lag.

Angesichts der Schwierigkeiten der Übung und der damit verbundenen Gefährdung war der Lehrer zu erhöhter Aufmerksamkeit verpflichtet, um Unfälle zu verhüten. Er durfte sich nicht darauf beschränken, den Kindern, die beim Sprung rittlings auf dem Bock stecken blieben oder sonst nicht über das Gerät hinwegkamen, auf die andere Seite zu helfen. Er musste vielmehr ein besonderes Augenmerk darauf richten, dass denjenigen Kindern, die den Bock übersprungen hatten, beim Aufspringen oder beim Auslauf kein Unfall zustieß.

Zivilrechtliche Verantwortlichkeit

Seit 1971 sind alle Schülerinnen und Schüler bei schulischen Veranstaltungen durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung gegen Körperschäden versichert.

Ereignet sich im Schulsport ein Unfall, gewährleistet der Versicherungsträger – unabhängig von der Frage des Verschuldens – die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen (z. B. Heilbehandlung, Unfallrente etc.). Schulträger und Sportlehrerinnen und Sportlehrer sind demnach grundsätzlich von der Haftung freigestellt.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Lehrkraft jeglicher Verantwortung enthoben ist und ihre Pflichten vernachlässigen kann. Für den Versicherungsträger besteht die Möglichkeit des Rückgriffsanspruchs (Regress) für seine Leistungen, wenn der Sportlehrkraft im Zusammenhang mit dem Schülerunfall grobe Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz zur Last gelegt werden kann.

Vorsatz, also ein willentliches und wissentliches Herbeiführen des Unfalls, scheint in der Praxis kaum vorstellbar.

Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die Sportlehrkraft ihre Pflichten in besonders schwerem Maß verletzt, ganz nahe liegende Überlegungen nicht anstellt und nicht das beachtet, was im konkreten Fall jedem einleuchten müsste.

In den folgenden Fallbeispielen begibt sich die Lehrperson in die „Grauzone“ der groben Fahrlässigkeit:

Fallbeispiel 1:

Während des Sportunterrichts der Klasse 9 a (6./7. Std.) werden auf dem Schulhof unter Aufsicht eines Sportlehrers Trainingsläufe für die Bundesjugendspiele durchgeführt. Die 100-m-Strecke endet so dicht vor dem hinteren Eingang der Schule, dass den Schülern eine Auslaufstrecke von 6 m bleibt. Bei einem der Übungssprints hat der Schüler Ingo ein so großes Auslauftempo, dass er sich an der Schuleingangstür abstützen muss. Die Tür, die kein Sicherheitsglas besitzt, zersplittert; Ingo stürzt und zieht sich tiefe Schnittwunden am linken Bein und an der linken Hand zu.

Fallbeispiel 2:

Die Leichtathletik-AG der Klasse 5 eines Gymnasiums findet am Nachmittag statt. Thema der Stunde ist der Schrittweitsprung: die Schüler sollen die Landung in Schrittstellung üben. Die beiden Sprunganlagen bestehen aus einer Weichbodenmatte, einer Turmmatte und einem Absprungbrett. Es wird an zwei Anlagen gesprungen. Damit die Matten nicht verrutschen, hat der Sportlehrer die Weichbodenmatte unmittelbar an die Hallenstirnwand geschoben. Die Schüler nehmen für den Schrittweitsprung einen Anlauf von ca. 8 m. Der Absprung erfolgt auf dem Absprungbrett, die Turmmatte wird übersprungen und auf dem vorderen Teil der Weichbodenmatte gelandet. Wird die Übung richtig ausgeführt, landen alle Schüler in Schrittstellung.

Bei einem Sprung landet Sandra mit geschlossenen Beinen auf der Weichbodenmatte. Durch den Schwung wird Sandra mit dem Kopf gegen die Hallenwand geschleudert. Sie kann sich nicht mehr mit den Händen abstützen und erleidet eine schwere Gehirnerschütterung.

Disziplinar- bzw. arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit

Disziplinarrechtliche Maßnahmen gegenüber der beamteten Sportlehrkraft können ergriffen werden, wenn sie sich eines sog. Dienstvergehens schuldig gemacht hat, d. h. schuldhaft die ihr obliegenden Pflichten verletzt hat. Vergleichende Regelungen trifft das Arbeitsrecht für die angestellten Lehrpersonen.

Verstöße der Lehrkraft gegen ihre Aufsichts- und Sorgfaltspflicht, die zu einem Schülerunfall führen, können disziplinar- und arbeitsrechtlich mit Warnung, Verweis, Geldbuße, Gehaltskürzung, Versetzung oder gar Entlassung geahndet werden.

Insgesamt gilt hinsichtlich der dienst- oder arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit, der strafrechtlichen und der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit, dass Lehrkräfte, die die ihnen obliegende Aufsichtspflicht im Interesse der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler ernst nehmen und bei eventuell eintretenden Schädigungen in geeigneter Weise reagieren, keine persönlichen Konsequenzen zu befürchten haben. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Aufsichtspflicht und bei groben Verstößen gegen die Fürsorgepflicht muss man mit rechtlichen Konsequenzen rechnen.

Literatur

Becker, Ulrich/Pack, Rolf-Peter/Uhler-Derigs, Hans Georg: Handbuch für den Schulsport. Köln: meditorial Verlag, 1995.

Gampe, Harald/Rieger, Gerald: Die Aufsichtspflicht der Schule. Schriftenreihe „Gesundheitsschutz in Schule und Beruf“. Heft 12. Hrsg.: Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe. Münster: 1998.

Deutscher Sportlehrerverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Ratgeber für Sportlehrerinnen und Sportlehrer. 2. Aufl. Schorndorf: Verlag Karl Hoffmann, 1999.

4 Kleidung und Ausrüstung

Kleidung

Kopfbedeckungen (z. B. Kopftücher) dürfen die Sicht nicht einschränken. Im Einzelfall hat die Sportlehrkraft zu entscheiden, ob durch das Tragen der Kopfbedeckung eine Gefährdung besteht und welche sicherheitsfördernden Maßnahmen zu ergreifen sind.

Lange Haare können die Sicht einschränken, die Anwendung von Helfergriffen stören und damit zu Unfällen führen. Zudem besteht die Gefahr des Hängenbleibens und somit von schmerzhaften Verletzungen. Daher sind lange Haare zusammenzubinden.

Schmuck

Im Schulsport dürfen Schmuck, Piercingschmuck und Uhren nicht getragen werden. Sie können Verletzungen sowohl bei Mitschülerinnen und Mitschülern als auch beim Träger verursachen. Können Schmuckstücke nicht abgelegt werden, sind diese z. B. mit einem Pflaster oder Tape abzukleben.

Die Verantwortung der Sportlehrkraft wird auch durch eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten, die ihren Kindern das Schmucktragen während des Sportunterrichts erlauben und die Haftung bei einem eventuellen Unfall übernehmen wollen, nicht aufgehoben.

Auch wenn die Schülerinnen und Schüler Schmuck tragen, sind sie bei der Teilnahme am Sportunterricht versichert. Erleidet ein Schüler bzw. eine Schülerin also aufgrund eines nicht abgelegten Schmuckstückes im Sportunterricht eine Verletzung, so ist eine zivilrechtliche Haftung der Lehrkraft gegenüber der verletzten Schülerin oder dem verletzten Schüler grundsätzlich nicht gegeben. Eine Regressforderung der Unfallversicherungsträger ist nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit möglich. Unberücksichtigt davon bleibt die strafrechtliche oder arbeits- bzw. dienstrechtliche Verantwortung und Haftung.

Brillen im Sportunterricht

Schülerinnen und Schüler, die eine Brille tragen, müssen beim Schulsport Kontaktlinsen oder eine sporttaugliche Brille tragen. Sie besteht im Wesentlichen aus einem nachgiebigen Gestell und Kunststoffgläsern und hat einen festen Sitz.

Wegen der Aufrechterhaltung einer augenärztlichen Therapie und der erforderlichen Sicherheit darf die Lehrkraft das Abnehmen der Brille nicht veranlassen.

Die Kosten für eine schulsportgerechte Brille werden von den Krankenkassen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben teilweise übernommen. Sie unterstützen die Anschaffung der Kunststoffgläser mit einem Festbetrag. Dieser richtet sich nach der Stärke der Gläser. Einen Zuschuss zu den Kosten für das Brillengestell leisten die Krankenkassen jedoch nicht.

Im Rahmen des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes werden bei unfallbedingten Beschädigungen einer Brille die Wiederherstellungskosten der Gläser er-

stattet. Die Reparaturkosten für das Brillengestell werden bei Nachweis des Kaufpreises bis zu einer Höhe von 250 € erstattet. Fehlt dieser Nachweis werden Reparaturkosten bis zu einer Höhe von 100 € übernommen.

Schutzausrüstung

Das Tragen von Schutzausrüstung dient der Verletzungsprophylaxe. In der Schule ist Schutzausrüstung vor allem beim Hockey und beim Fechten erforderlich.

Hockey

Hockey sollte wie alle anderen Sportspiele mit festen Sportschuhen gespielt werden. Schienbeinschützer sind erforderlich.

Spieler ohne Torwartausrüstung dürfen nicht als Torwarte eingesetzt werden. Ein Torwart muss die vollständige Torwartausrüstung, bestehend aus Helm mit Gesichtsschutz, Handschuhen, Unterleibsschutz, Schutzweste, Schienbein- und Knie-schonern sowie speziellen Torwartschuhen tragen.

Fechten/Florett

Die Schutzausrüstung beim Fechten besteht aus einer Maske, der Fechtweste und Handschuhen. Die Spitzen des Floretts müssen isoliert sein.

Fechterinnen brauchen zusätzlich einen Brustschutz aus Metall oder einem anderen starken Material.

Fußball

Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen des Schulfußballs an Wettkampfspielen teilnehmen, müssen Schienbeinschoner tragen.

5 Sportgeräte

Zur Sorgfaltspflicht der Lehrkraft im Sportunterricht gehört es, die Betriebssicherheit wie auch den sachgerechten Auf- und Abbau von Sportgeräten zu beachten. Sportgeräte sind vor ihrer Nutzung einer Sicht- und Funktionsprüfung zu unterziehen und auf äußerlich erkennbare Mängel zu überprüfen (z. B. Holzgeräte auf Splitterungen). Geräte dürfen nur so eingesetzt werden, dass sie nicht beschädigt werden.

Im Geräteraum sind die Sportgeräte übersichtlich und frei zugänglich zu lagern. Minitrampoline müssen so gelagert werden, dass ihre Nutzung im Geräteraum nicht möglich ist. Im Geräteraum darf nicht geturnt oder gespielt werden.

Einsatz von Sportgeräten

Für die Nutzung von Sportgeräten gilt grundsätzlich:

- Die Lehrkraft muss Einsatzmöglichkeiten und Risiken der Sportgeräte und Spielmaterialien kennen, die sie im Rahmen des Schulsports einsetzt. Hierzu kann es erforderlich sein, Informationen beim Hersteller einzuholen oder andere fachliche Beratungsmöglichkeiten, z. B. Beauftragte für den Schulsport oder Träger der gesetzlichen Schülerunfallversicherung, zu nutzen.
- Die Auswahl der Geräte ist immer auf die Fähigkeiten, Fertigkeiten und psychischen Dispositionen der Schülerinnen und Schüler abzustimmen. Im Zweifelsfall sind die Anforderungen und der Schwierigkeitsgrad eher zu niedrig als zu hoch anzusetzen.
- Sportgeräte und Spielmaterialien dürfen im Schulsport nur bestimmungsgemäß eingesetzt werden, d. h. nur für solche Zwecke, für die sie nach den Angaben der Hersteller und Vertrieber geeignet sind. Dabei ist zu beachten, dass Alltagsgeräte und Gebrauchsmaterialien, wie z. B. Hausmeisterleitern und Getränkeboxen, keine Sport- und Turngeräte sind. Werden Geräte nicht bestimmungsgemäß eingesetzt, verstößt die Lehrkraft gegen ihre Sorgfalts- und Aufsichtspflicht.

Bei dem Einsatz von Toren ist darauf zu achten, dass die Tore gegen Kippen gesichert und fest verankert sind.

Die Lehrkraft hat ebenfalls darauf zu achten, dass verknotete Taue nach der Nutzung wieder gelöst werden. Dauerknoten in Tauen sind unzulässig.

In der Literatur finden sich zahlreiche Vorschläge für die alternative Nutzung von Sportgeräten, die auf den ersten Blick interessant sind, jedoch den Sicherheitsaspekt nicht immer berücksichtigen und somit unkalkulierbare Risiken schaffen.

Die Gestaltung von Gerätearrangements und -konstruktionen sollte sich an folgenden Grundsätzen orientieren:

- Alle eingesetzten Geräte und Gerätearrangements sind vor der Benutzung auf Betriebs- und Funktionstüchtigkeit und äußerlich erkennbare Mängel zu überprüfen.
- Es müssen ausreichend große Sicherheitsabstände sowohl zwischen den einzelnen Gerätearrangements als auch zu den Hallenwänden vorhanden sein, wenn die Wand nicht bewusst in das Gerätearrangement einbezogen wird.

- Schwung- und Laufbereiche unterschiedlicher Stationen dürfen sich nicht überschneiden.
- Fall-, Abgangs- und Sicherheitsbereiche sind freizuhalten und – wenn notwendig – mit geeigneten Matten abzusichern. Fallbereich ist der Bereich, in dem Stürze von Geräten möglich sind. Als Abgangsbereich wird der Bereich bezeichnet, in dem kontrollierte Abgänge vom Gerät bzw. Landungen erfolgen. Der Sicherheitsbereich ist der Bereich, der an Fall- und Abgangsbereiche angrenzt.
- Seilverbindungen zwischen den Geräten setzen Kenntnisse in der Knotentechnik und geeignetes Seil- und Gurtmaterial voraus. Springseilchen zur Verbindung von Geräten untereinander sind nicht zulässig. Es sind nur solche Knoten zu verwenden, die sicher beherrscht werden.
- Gerätearrangements mit schwingenden Großgeräten (z. B. Langbank oder Weichbodenmatten) sind grundsätzlich verboten, da die auftretenden Belastungen nicht kalkulierbar und berechenbar sind.
- Bei der Verwendung von großen Kästen ist darauf zu achten, dass diese nicht höher als fünfteilig aufgebaut werden.
- Jede Schülerin und jeder Schüler muss die Möglichkeit haben, eine Bewegung bzw. eine Übung an einem Gerätearrangement jederzeit abzubrechen, ohne sich selbst oder Mitschülerinnen und Mitschüler zu gefährden.

Einsatz von Matten im Sportunterricht

Um die Beanspruchungen des aktiven und passiven Bewegungsapparates zu vermindern, ist einerseits das Bewegungsverhalten zu beachten und andererseits die richtige Auswahl der Matten notwendig.

Der richtige Einsatz von Matten setzt voraus, dass die Matten intakt sind und nicht über das beim Tragen gewöhnliche Maß hinaus geknickt, gebogen und hierdurch beschädigt werden. Deshalb sollen stark geknickte oder gebogene Matten nicht mehr bei üblichen Landesituationen benutzt werden. Beschädigte Matten müssen aussortiert oder dauerhaft gekennzeichnet werden, wenn sie im Rahmen der alternativen Nutzung eingesetzt werden sollen (allerdings nicht für Landesituationen).

Bereits bei Landungen ab einer Höhe von 30 cm sind Matten zu verwenden, wenn die Landung nicht aktiv von den Schülerinnen und Schülern ausgeführt werden kann.

Turnmatten sollten für Höhen bis etwa 60 cm eingesetzt werden. Für den Primarstufenbereich sind Turnmatten mit einer geringeren Schaumstoffdichte aufgrund ihrer Weichheit für Landehöhen bis 1,00 m geeignet. Ab den Jahrgangsstufen 9 und 10 sollten diese leichten Turnmatten nicht mehr als Landeflächen eingesetzt werden.

Niedersprungmatten sollten bis zu einer Höhe von 1,20 m als Landefläche gewählt werden, dabei wird eine Mattendicke von 15 cm vorausgesetzt. Für 20 cm dicke Matten wird eine Höhe bis zu 1,40 m empfohlen. Bei der Sprunghöhe von 60 cm entstehen bei Landungen auf Niedersprungmatten bereits geringere Belastungen als auf Turnmatten.

Weichböden sind grundsätzlich nicht für punktuelle Landungen, sondern nur für flächige Landungen einzusetzen. Die relativ große Einsinktiefte stellt bei Landungen auf den Füßen und Händen eine hohe Verletzungsgefahr dar. Landungen mit Fußsprüngen vom Minitrampolin sollten, sofern Drehbewegungen gefordert werden, nicht auf eine Weichbodenmatte erfolgen, sondern auf Niedersprungmatten oder auf eine Kombination von Weichböden mit aufgelegten Turmmatten. Weichböden können bei flächigen Landungen eingesetzt werden, wenn ein sinnvoller Einsatz einer Niedersprungmatte nicht mehr möglich ist und es aufgrund der Aufgabenstellung ausgeschlossen ist, dass es zur einer Drehbewegung um die Körperlängsachse im Landevorgang kommen kann.

Bei der Ausführung einer aktiven Landung durch Schülerinnen und Schüler können

- Gerätturnmatten bis zu einer Höhe von 1,20 m und
- Niedersprungmatten bis zu einer Höhe von 1,80 m eingesetzt werden.

Mängel an Geräten

Defekte Sportgeräte müssen gekennzeichnet sein und dürfen nicht eingesetzt werden. Die Meldung des Schadens kann an den Sicherheitsbeauftragten erfolgen, der für den Bereich des Schulsports zuständig ist. Dieser meldet ihn an die Schulleitung weiter. Die direkte Meldung an die Schulleitung ist ebenfalls möglich.

Literatur

Bockhorst, Rüdiger/Wiemers, Andrea: Niedersprünge – Landungen – Matten. Gesundheitsschutz in Schule und Beruf. Heft 13. Hrsg.: Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe. Münster: 2001.

Bundesverband der Unfallkassen (Hrsg.): Einsatz von Matten im Sportunterricht. München: 2002.

Baumann, Norbert/Hundeloh, Heinz: Alternative Nutzung von Sportgeräten. Hrsg.: Bundesverband der Unfallkassen. München: 1996.

Landesinstitut für Schule und Weiterbildung/Träger der gesetzlichen Schülerunfallversicherung (Hrsg.): Mehr Sicherheit im Schulsport – Sportbereich Turnen. 5. Auflage. Soest: 2000.

6 Organisation und Aufsicht

6.1 Aufsicht im Sportunterricht

Die Aufsichtspflicht ist eine erzieherische und betreuende Aufgabe. Sie beeinflusst den Inhalt des Bildungs- und Erziehungsauftrages, wie auch der Bildungs- und Erziehungsauftrag den Inhalt der Aufsichtspflicht bestimmt. So soll die Lehrkraft z. B. im Sportunterricht nicht auf eine Sportart oder eine Übung verzichten, weil damit mehr Unfallgefahren verbunden sind als im normalen Unterricht. Allerdings wäre es ebenso falsch, wenn sie eine Sportart anbietet und eine Übung durchführen lässt, ohne dabei mögliche Gefahrensituationen außer Acht zu lassen und zu versäumen, entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Zur sorgfältigen Vorbereitung des Sportunterrichts gehört es, sich über die besonderen Gefahrenpunkte zu vergewissern und sie bei der Planung zu berücksichtigen.

Grundsätze der Aufsichtspflicht

Die Grundlagen der Aufsichtspflicht sind festgelegt im § 12 der Allgemeinen Schulordnung (ASchO) und in der Verwaltungsvorschrift zum § 12 ASchO.

Jede Schülerin und jeder Schüler bedarf grundsätzlich einer Aufsicht. Die Schule hat während des Unterrichts und der Schulveranstaltung für minderjährige Schülerinnen und Schüler die uneingeschränkte alleinige Aufsichtspflicht. Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern ergeben sich Unterschiede hinsichtlich der Intensität der Aufsicht. Alter, Entwicklungsstand und Verantwortungsbewusstsein der volljährigen und älteren Schülerinnen und Schüler lassen bei der Aufsichtsführung größere Freiräume zu. Gleichwohl sind auch hier alle nötigen Sicherheitsmaßnahmen zu beachten, um Schädigungen der Schülerinnen und Schüler oder Dritter zu vermeiden.

Verantwortlich für die Aufsicht in der Schule ist der Schulleiter bzw. die Schulleiterin. Ihnen obliegt die Organisation und Überwachung der Aufsicht. Die konkrete Aufsichtspflicht obliegt allen Lehrkräften der Schule und ist eine Dienstpflicht. Andere Personen, z. B. Eltern, ältere Schülerinnen und Schüler, schulfremde Personen, können als „geeignete Hilfskräfte“ zur Aufsicht im Sportunterricht und in anderen Schulveranstaltungen nur zeitweise herangezogen werden. Dies bedeutet, dass Aufsichtsfunktionen nicht auf Dauer Hilfskräften übertragen werden dürfen. Die Lehrkraft kann sich durch den Einsatz von Hilfskräften entlasten, sie wird jedoch nicht von ihrer Verantwortung und von der Aufsichtspflicht befreit.

Eine wirksame Entlastung setzt voraus, dass die Übertragung von Aufsichtsbefugnissen im Einzelfall sachgemäß und ausreichend erscheint, dass die Lehrkraft die jeweilige Hilfsperson unter Berücksichtigung ihrer Eignung und Fähigkeiten sorgfältig auswählt und anleitet und dass sie selbst jederzeit in der Lage ist, eine wirksame Oberaufsicht auszuüben. Diese Verpflichtung der Lehrkraft gilt auch für den Besuch schulfremder Sporteinrichtungen und für die Einbeziehung schulfremder Übungsleiter und Trainer. Bei längeren Aufsichtszeiträumen, z. B. Spielfest, Skikurs oder Arbeitsgemeinschaft, ist die nachweisliche Beauftragung durch die Schulleitung bzw. die Schulaufsichtsbehörde erforderlich.

Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf die gesamte Unterrichts- und Veranstaltungszeit einschließlich der Pausen und auf Unterrichtswege sowie auf die gesamte Sportstätte, also auch auf die Umkleieräume und Zugänge zur Sportstätte.

Die verantwortliche Lehrkraft muss alle denkbaren Maßnahmen ergreifen, Vorkehrungen und Anordnungen in Form von Ge- bzw. Verboten treffen, die zur Vermeidung von Schäden notwendig sind. Dabei hat sie auch unvorhergesehene Ereignisse in ihre Überlegungen, Anordnungen und Maßnahmen einzubeziehen. Welche Maßnahmen in Frage kommen, richtet sich nach der allgemeinen Lebenserfahrung, der besonderen Erfahrung als Lehrkraft, der Fachkompetenz, den jeweiligen Gegebenheiten und den möglichen Gefährdungen. Außerdem sind die Zahl, das Alter, das Verantwortungsbewusstsein und der Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler sowie die eigenen Eingriffsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Die Lehrkraft hat sich dafür über die für ihre dienstliche Tätigkeit geltenden Vorschriften zu informieren. Ein Abweichen von den in den speziellen Erlassen angeordneten Schutzvorkehrungen ist nur in ganz besonderen Ausnahmefällen vertretbar. Die Verantwortung dafür trägt die Lehrkraft im vollen Umfang, wenn sich nachher herausstellt, dass sie sich bei der Beurteilung der Gegebenheit geirrt hat.

Obwohl der Schulsportunterricht ein Bereich mit einem erhöhten Gefährdungspotenzial ist, sollten den Schülerinnen und Schülern aber auch dort je nach ihrer Einsichtsfähigkeit sowie entsprechend ihrer geistigen und charakterlichen Reife eine gewisse Selbstständigkeit und Selbstverantwortung zugetraut und gewisse Freiräume eingeräumt werden. Ständige Gängeleien und übertriebene Aufsicht tragen erfahrungsgemäß weniger zur Sicherheit bei als die Erziehung zu einem selbstständigen, selbstverantwortlichen und sicherheitsbewussten Denken und Verhalten.

Gestaltung der Aufsichtspflicht

Aus der Tatsache, dass sich im Schulsport Gefahren nicht schlechthin vermeiden lassen, erwächst der Lehrkraft die Pflicht, diese Gefahren so niedrig wie nach den Umständen möglich zu halten. Dabei muss sie sich unter Berücksichtigung aller Umstände an der Sicherheit der am ehesten gefährdeten Schülerinnen und Schüler orientieren. Die Aufsichtsführung muss **kontinuierlich, aktiv** und **präventiv** sein.

Kontinuierliche Aufsicht bedeutet grundsätzlich ununterbrochene Aufsicht, damit die Schülerinnen und Schüler sich jederzeit beaufsichtigt fühlen. Damit ist nicht gemeint, dass die Lehrkraft jede einzelne Schülerin und jeden einzelnen Schüler ständig im Auge behalten muss. Entscheidend ist, dass sich die Schülerinnen und Schüler durch die Anwesenheit der Lehrkraft beaufsichtigt wissen. So muss sich die Lehrkraft beim Stationsbetrieb oder bei Gruppenunterricht abwechselnd bei allen Gruppen aufhalten.

Eine derartig gelockerte Aufsichtsführung verbietet sich jedoch bei Sport- und Bewegungsangeboten, die mit besonderen Gefahren für Schülerinnen bzw. Schüler verbunden sind, wie z. B. Skifreizeiten und Trampolinspringen.

Ist die Sportlehrkraft aus zwingenden persönlichen Gründen, z. B. wegen Unwohlseins, oder ausnahmsweise aus dienstlichen Gründen gezwungen, die Sporthalle bzw. die Sportstätte zu verlassen, hat sie alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um für die Zeit ihrer Abwesenheit Gefahren für die Schülerinnen und Schüler oder durch die Schülerinnen und Schüler abzuwenden. Ob hierfür Ermahnungen ausreichen, ob ggf. die Bitte an eine andere Sportlehrkraft um Mitaufsicht erforderlich ist

oder ob die Beauftragung einer geeigneten Schülerin bzw. eines geeigneten Schülers mit der Aufsicht in Betracht kommt, richtet sich nach der Lage des Einzelfalls. Wesentlich ist auch hier, dass sich die Schülerinnen und Schüler nicht völlig unbeaufsichtigt fühlen und stets mit der Rückkehr der Lehrkraft rechnen müssen.

Aktiv ist die Aufsichtsführung, wenn die Lehrkraft darauf achtet, dass ihre Warnungen und Weisungen auch eingehalten werden. Sie muss auch Vorsorge für den Fall treffen, dass ihre Ermahnungen nicht beachtet werden. Verbote muss sie durchsetzen.

Präventiv ist die Aufsicht, wenn sie umsichtig und vorausschauend wahrgenommen wird. Die Lehrkraft muss bedenken, dass durch Fehlverhalten der Schülerinnen und Schüler Gefahren entstehen können. Sie muss überlegen, wie sie diese Gefahren abwehren kann. Von einer gefährlichen Übung ist Abstand zu nehmen, wenn sich nicht ausreichende Vorkehrungen zur Vermeidung von Gefährdungen treffen lassen.

Einzelaspekte

Die Sportlehrkraft muss, vor allem bei Schülerinnen und Schülern der Primarstufe und der Sekundarstufe I, jede Übungsstätte als Erste betreten und als Letzte verlassen. Geräte und Übungsstätten hat sie vor Benutzung auf ihre Betriebssicherheit zu überprüfen. Nicht betriebssichere Geräte und Übungsstätten dürfen nicht benutzt werden und sind als nicht betriebssicher zu kennzeichnen.

Großgeräte müssen unmittelbar nach ihrer Benutzung in einem betriebssicheren Zustand abgestellt werden. Bei Böcken, Pferden, Barren und ähnlichen Sportgeräten ist darauf zu achten, dass sie auf ihre niedrigste Höhe gestellt werden. Wurfgeräte, insbesondere Kugeln, Speere und Wurfballen, sind unter Verschluss zu halten und nur unter Aufsicht der Lehrkraft zu benutzen.

Bei Wurfdisziplinen in der Leichtathletik hat die Lehrkraft darauf zu achten, dass sich Werfende niemals gegenüberstehen. Auch ist ein Zurückwerfen der Geräte verboten. Die Anlaufbahnen müssen frei von Hindernissen sein. Querlaufen ist besonders gefährlich und muss daher sofort unterbunden werden. Gefährliche Wurfdisziplinen (z. B. Speerwerfen) dürfen nur unter unmittelbarer Aufsicht der Lehrkraft erfolgen.

Bei Ballspielen ist darauf zu achten, dass der Übungsraum und die Schülerzahl in einem angemessenen Verhältnis stehen, so dass die Schülerinnen und Schüler ausreichend Platz zum Üben und Spielen haben, dass zwischen den Übungs- und Spielräumen Sicherheitszonen sind, dass die Tore in einem einwandfreien Zustand (keine vorstehenden Netzhalter, abgebrochene Torrahmen, Splitter usw.) und gegen Kippen gesichert sind. Spannvorrichtungen müssen rückschlagsicher sein; Spannleinen sind sichtbar zu machen. Die Lehrkraft hat außerdem darauf zu achten, dass während des Übungs- und Spielbetriebes die Türen und Geräteraumtore geschlossen sind.

Unterrichtswege dürfen von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufen I und II ohne Begleitung einer Lehrkraft zurückgelegt werden, wenn keine besonderen Gefahren zu erwarten sind. Dabei ist auf das Alter der Schülerinnen und Schüler und die gegebenen Verkehrssituationen abzustellen. Mit den Schülerinnen und Schülern

sind Verhaltensregeln und mögliche Besonderheiten zu besprechen, wie beispielsweise das Überqueren einer Straße an einer bestimmten Stelle. Allerdings obliegt der Schule die Aufsichtspflicht immer dann, wenn der Unterrichtsweg gemeinsam mit Schulbussen oder öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt wird.

Bei Sportveranstaltungen in freiem Gelände ist dieses mit Rücksicht auf das Alter, das Leistungsvermögen und die Einsichtsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler auf Geeignetheit und mögliche Gefahrenstellen zu überprüfen und auszuwerten. Lassen sich Gefahrenstellen nicht umgehen, müssen die Schülerinnen und Schüler in eindringlicher Form über Gebote (z. B. Einhaltung eines nötigen Abstandes) und Verbote belehrt werden. Ggf. ist in gefährlichen Situationen, z. B. beim Überqueren von Verkehrswegen beim Geländelauf, zusätzliche Aufsicht erforderlich.

Öffentlicher Verkehrsraum ist zu meiden. Ist dies unumgänglich, z. B. bei Radrennen, sind besondere Maßnahmen, z. B. Absicherung, erforderlich.

Es müssen zudem Vorkehrungen getroffen werden, die es erlauben, bei einem Unfall im Gelände oder auf der Strecke umgehend erste Hilfe zu leisten. Zudem sind, vor allem bei unübersichtlichem Gelände, Anlaufstellen einzurichten, die verhindern, dass sich Schülerinnen und Schüler verirren, wenn sie die Orientierung verlieren.

Zur Aufsichtspflicht gehört es auch, die Ausrüstung der Schülerinnen und Schüler zu überprüfen, z. B. bei einem Radrennen die Räder auf Funktions- und Betriebssicherheit zu kontrollieren.

6.2 Helfen und Sichern

Helfen und Sichern spielen zwar bei vielen Sportarten und Bewegungsangeboten des unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Schulsports eine Rolle, jedoch haben sie beim Turnen eine herausragende Bedeutung für die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler. Geeignete Helfergriffe und adäquate Sicherheitsstellungen sind überaus wirksame Möglichkeiten der Unfallverhütung. Deshalb beschränken sich die folgenden Ausführungen ausschließlich auf das Helfen und Sichern beim Turnen.

Helfen und Sichern gehören zu den Pflichten und Aufgaben einer Lehrkraft. Die Art und Weise des jeweiligen Helfergriffes oder der jeweiligen Sicherheitsstellung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Die Lehrkraft bleibt auch dann alleine verantwortlich, wenn sie Schülerinnen und Schüler für derartige Aufgaben hinzuzieht. Sie hat die Helfer bei der Hilfestellung zu überwachen. Fehler und Unaufmerksamkeit müssen sofort unterbunden werden. Zudem sind folgende Aspekte zu beachten, wenn Schülerinnen und Schüler zur Hilfe- und Sicherheitsstellung eingesetzt werden:

- Die Schülerinnen und Schüler müssen motiviert sein, ihren Mitschülerinnen und Mitschülern bei den Turnübungen zu helfen bzw. Übungen zu sichern.
- Die Schülerinnen und Schüler müssen körperlich zur Hilfestellung in der Lage sein. Sie sollten den übenden Mitschülerinnen und Mitschülern in Körpergröße, Gewicht und Kraft mindestens ebenbürtig sein. Die Lehrkraft wird im Einzelfall, z. B. bei übergewichtigen Schülern, nicht umhinkommen, unmittelbar bei der Hilfestellung selbst mitzuwirken.

- Die Lehrkraft muss sich davon überzeugen, dass die zur Hilfestellung eingeteilten Schülerinnen und Schüler die nötige Einsicht haben, welche Folgen durch ihre Fehler eintreten können. Das bedeutet, die Helfer müssen verantwortungsbewusst und zuverlässig sein. Zudem müssen sie nicht nur die Helfergriffe beherrschen, sondern auch den Bewegungsablauf der zu turnenden Übung und mögliche Gefahrenstellen kennen.
- Die helfenden und sichernden Schülerinnen und Schüler müssen in der Lage sein, den Bewegungsablauf der Übung gut zu beobachten, den Bewegungslauf zu antizipieren und reaktionsschnell zu handeln.

Nur einfache Helferleistungen sind von allen zu leisten, z. B. Helfen beim Balancieren oder Einsatz der Helfergriffe in Ruheposition. Komplexe Helferhandlungen, die einen hohen Kraftaufwand und den gezielten Griffansatz verlangen, sind nur von leistungsstarken, erfahrenen Schülerinnen und Schülern oder von der Lehrperson selbst zu leisten, z. B. bei Stützsprüngen, beim Handstandüberschlag vom Kasten oder am Boden. Dies gilt insbesondere auch für das Sichern. Denn Sichern entwickelt sich aus dem Helfen und nur ein erfahrener Helfer kann richtig sichern.

Folgende Grundregeln sind beim Helfen und Sichern zu beachten:

- *Eindeutige Situationen schaffen!*
Bei der Einführung oder Anwendung von Helfergriffen ist darauf zu achten, dass Helfer und Turnende eindeutige Situationen herstellen, z. B. Verständigung über das Übungsteil.
- *Voraussetzungen beachten!*
Als Orientierungsmerkmale für Gruppen- oder Paarbildung dienen insbesondere Körpergröße und Körpergewicht sowie die Kenntnisse über den Bewegungsablauf.
- *Den Helfergriff so nah wie möglich an der Hauptmasse (Rumpf) des Körpers ansetzen!*
Geeignete Ansatzpunkte für das nahe Greifen an der Hauptmasse des Körpers sind der Oberarm im Bereich der Achselhöhlen oder in Schrittnähe am Ansatz des Oberschenkels.
- *Niemals darf sich ein Gelenk zwischen zwei Ansatzpunkten der Helfergriffe befinden oder der Griff auf einem Gelenk angesetzt werden!*
- *Der Helfer muss so lange helfen, bis die Übung sicher abgeschlossen ist!*
Der Helfer muss den Turnenden so lange unterstützen, bis dieser sich in einer ruhenden Position befindet.

Literatur

Becker, Wolfgang/Bockhorst, Rüdiger/Haberstroh, Klaus: Hilfen zum Helfen, Helfergriffe für das Turnen in der Schule. Gesundheitsschutz in Schule und Beruf. Heft 7. Hrsg.: Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe. 4. Aufl. Münster: 2000.

Landesinstitut für Schule und Weiterbildung/Träger der gesetzlichen Schülerunfallversicherung (Hrsg.): Mehr Sicherheit im Schulsport – Sportbereich Turnen. 5. Aufl. Soest: 2000.

6.3 Sofortmaßnahmen und erste Hilfe bei Unfällen

Bei Unfällen im Schulsport ist die Lehrkraft zur ersten Hilfe verpflichtet und trägt die alleinige und entscheidende Verantwortung. Ihr kompetentes Verhalten und Handeln können wesentlich die Verletzungsdauer und -schwere beeinflussen. Daher ist die regelmäßige Auffrischung der Kenntnisse und Fertigkeiten für Erste-Hilfe-Maßnahmen sinnvoll.

Die Lehrkraft kann zwar keine Diagnose im medizinischen Sinne stellen. Sie sollte aber in der Lage sein zu beurteilen, ob es sich nur um eine Bagatellverletzung oder um eine ernsthafte Verletzung handelt, ob Gefahren bestehen und welche erforderlichen Maßnahmen einzuleiten sind. Bei der Einschätzung einer Verletzung helfen Kenntnisse über den Unfallhergang (Was ist passiert?), das Erscheinungsbild (Was ist erkennbar? Was muss vermutet werden?) und die Befindlichkeit der verletzten Person (Wie ist ihr Zustand? Verändert sich ihr Zustand?).

Bei einem Unfall ist Folgendes zu beachten:

- Bei schweren Verletzungen oder bei unklaren Verletzungsbildern sollte auf jeden Fall immer ein Arzt hinzugezogen werden.
- Die Wahl des Transportmittels zum Arzt bzw. zum Krankenhaus richtet sich nach der Schwere der Verletzung:
 - Bei leichten Verletzungen kann der Transport zu Fuß, mit öffentlichen Verkehrsmitteln, oder mit einem Taxi erfolgen.
 - Bei schweren Verletzungen bzw. Verdacht auf eine schwere Verletzung muss ein Rettungsfahrzeug angefordert werden.
- Beim Transport zum Arzt oder Krankenhaus besteht Aufsichtspflicht der Schule; es ist grundsätzlich eine Begleitperson erforderlich. Dabei können Lehrkräfte, Schulpersonal, geeignete Mitschülerinnen und Mitschüler oder Erziehungsberechtigte einbezogen werden.
- Die Versorgung der verletzten Schülerin bzw. des verletzten Schülers hat Vorrang. Gegebenenfalls müssen geeignete Schülerinnen und Schüler mit der Aufsichtspflicht beauftragt oder Lehrerinnen und Lehrer im Nachbartrakt der Sporthalle um Mitaufsicht gebeten werden.
- Die Schulleitung ist bei jedem Unfall, bei dem ärztliche Behandlung erforderlich ist, unverzüglich zu verständigen. Ebenfalls müssen die Erziehungsberechtigten informiert werden.
- Bei allen Unfällen, bei denen ärztliche Hilfe notwendig ist, muss umgehend eine Unfallanzeige (Formblatt) erfolgen. Alle anderen Unfälle, bei denen erste Hilfe geleistet wird, sollten wegen möglicher Spätfolgen in einem Verbandbuch vermerkt werden, das bei dem zuständigen Träger der gesetzlichen Schülerunfallversicherung bezogen werden kann.

Das Verhalten in einer Unfallsituation ist mit den Schülerinnen und Schülern einzuüben und regelmäßig zu wiederholen. Wichtig ist, dass klare Verhaltensanweisungen abgesprochen und Aufgaben zugeteilt werden, um bei Eintreten eines Unfalls der verletzten Schülerin bzw. dem verletzten Schüler wirksam helfen zu können und der Aufsichtspflicht zu genügen.

Die sachlichen Voraussetzungen für eine wirksame erste Hilfe müssen vom Schulträger zur Verfügung gestellt werden:

In jeder Sporthalle und auf jedem Sportplatz muss ein Sanitätsraum oder eine vergleichbare Einrichtung vorhanden sein. Er kann mit dem Umkleideraum für die Sportlehrkraft gekoppelt sein. Sinnvoll ist die Ausstattung mit einem Waschbecken mit fließend kaltem und warmem Wasser sowie mit einem Kühlschrank zur Aufbewahrung von Eis. Erforderlich ist die Ausstattung des Raumes mit einer Krankentrage und einer Liege sowie einem kleinen Verbandkasten (DIN 13157).

Darüber hinaus ist in jeder Sporthalle eine Notrufeinrichtung erforderlich. Konkret bedeutet dies, dass ein amtsberechtigter Fernmeldeanschluss oder eine Hausteleanlage mit zentraler Benachrichtigungsstelle vorhanden sein muss. Diese muss ständig besetzt sein, wenn schulische Veranstaltungen stattfinden. In unmittelbarer Nähe der Notrufeinrichtung sollte eine Liste mit den Telefonnummern des in Betracht kommenden Arztes und der Rettungsleitstelle angebracht sein. Auch auf Sportplätzen ist zu gewährleisten, dass jederzeit unverzüglich ein Arzt herbeigerufen oder ein Rettungswagen angefordert werden kann.

Literatur

Landesinstitut für Schule und Weiterbildung/Träger der gesetzlichen Schülerunfallversicherung (Hrsg.): Was tun, wenn ... Maßnahmen bei Unfällen im Schulsport. 2. Aufl. Münster: 1999.

7 Hinweise zu einzelnen Sportarten

7.1 Sportspiele

Die direkten Einwirkungsmöglichkeiten zur Verhütung von Unfällen und einer sach- und situationsgerechten Risikodosierung sind in den Sportspielen begrenzter und schwieriger als bei Sportarten, die vornehmlich standardisierte Situationen aufweisen und keinen Körperkontakt erlauben.

Von grundlegender Bedeutung für das sichere Spielen ist eine systematische Schulung der Wahrnehmungs- und koordinativen Fähigkeiten. Sie sollte nicht nur in der Primarstufe Bestandteil der Bewegungsförderung und des Schulsports sein, sondern auch ein zentrales Element der speziellen Spielevermittlung im Sekundarbereich.

Zu Beginn der Unterrichtsstunde sollten sich die Schülerinnen und Schüler aufwärmen. Aufwärmen wirkt verletzungsprophylaktisch, weil es die Schülerinnen und Schüler physisch und psychisch auf die bevorstehenden Beanspruchungen des Unterrichts vorbereitet.

Darüber hinaus müssen von der Lehrkraft weitere sicherheitsförderliche Aspekte beachtet werden.

Ausreichender Spiel- und Übungsraum

Vor allem beim Hand-, Fuß- und Basketball sollte insbesondere im Anfängerbereich auf ausreichend große Spiel- und Übungsräume geachtet werden. Je mehr Platz die Schülerinnen und Schüler zur Verfügung haben, desto mehr Zeit haben sie, den Ball zu kontrollieren, das Spielgeschehen wahrzunehmen und zu analysieren sowie eine Mitspielerin bzw. einen Mitspieler zum Zusammenspiel zu finden. Dadurch wird auch die Wahrscheinlichkeit von Kollisionen und unkontrollierten Zweikämpfen erheblich verringert.

Zwischen den einzelnen Spiel- und Übungsgruppen sowie Spielfeldern verhindern ausreichend große Sicherheitsabstände gegenseitiges Stören. Sie verringern zudem die Gefahr von Kollisionen und des Hineinrollens von Bällen in benachbarte Spiel- und Übungsräume.

Die Lehrkraft muss auch darauf achten, dass die Sicherheitsabstände zwischen Spielfeld und Hallenwand bzw. Bande ausreichend groß sind. Die DIN-gemäßen Abstände sind zwar in der Regel für den Leistungs- und Vereinssport ausreichend, angesichts der motorischen und sensorischen Defizite vieler Kinder und Jugendlicher jedoch nicht immer für den Schulsport.

Die Spiel- und Übungsräume müssen von den Schülerinnen und Schülern gut zu erkennen sein.

Material und Ausstattung

Ungeeignetes Ballmaterial führt, vor allem im Anfängerbereich, sehr häufig zu Finger- und Handverletzungen. Für die jüngeren Schülerinnen und Schüler sind die herkömmlichen (Senioren-)Wettkampfbälle in der Regel zu hart, zu schwer und zu

groß. Das Verletzungsrisiko kann verringert werden, wenn sich die Auswahl des Ballmaterials an den Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler orientiert. In der Regel ist es sinnvoll, in der Anfängerschulung – je nach Sportspiel – mit kleineren, weicheren und/oder leichteren Bällen zu spielen und zu üben.

Darüber hinaus hat die Lehrkraft darauf zu achten, dass

- die benutzten Spielfeldgeräte in einem einwandfreien Zustand sind, z. B. dürfen Tore keine vorstehenden Netzhaken aufweisen oder Spannleinen beim Volleyball nicht defekt sein
- mobile Basketballkörbe fixiert sind
- Tore arretiert und so gesichert sind, dass sie selbst bei missbräuchlicher Nutzung nicht kippen können
- der Hallenboden frei von Nässe ist
- alle Türen und Geräteraumtore während des Übungs- und Spielbetriebes geschlossen sind
- Schülerinnen und Schüler auf Übungskörbe, die direkt an der Wand angebracht sind, nicht spielen, sondern nur Positions- und Sprungwürfe ausführen dürfen
- in den höheren Jahrgangsstufen beim Handball der Wandbereich ggf. besonders abgesichert ist, z. B. durch Weichböden.

Sportspielgerechte Kleidung

Grundsätzlich sind für den Sportspielunterricht universelle Sportschuhe, die den Füßen Halt geben und eine stoßdämpfende Sohlenkonstruktion haben, vollkommen ausreichend. Spezialschuhe, z. B. Fußballschuhe, sind im Sportunterricht in der Regel nicht erforderlich.

Auf jeden Fall ist – vor allem in der Halle – das Spielen in Joggingsschuhen zu verbieten. Zu untersagen ist auch das Spielen in Strümpfen und Gymnastikschuhen sowie das Barfußspielen.

Damit die Orientierung im Spiel erleichtert wird und die Mit- und Gegenspieler besser wahrgenommen werden können, müssen diese gut erkennbar sein. Aus diesem Grund sollten die Schülerinnen und Schüler insbesondere bei den Torwurf- und Torschussspielen Parteibänder, Überziehemden o. Ä. tragen.

Beim Handball sollte der Torwart bei Spielen in den höheren Jahrgangsstufen und bei Wettkampfspielen Torwart-Schutzkleidung tragen.

Beim Hockey muss der Torwart generell Schutzausrüstung tragen.

Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen des Schulfußballs an offiziellen Wettkampfspielen teilnehmen, müssen Schienbeinschoner tragen.

Spielregeln

Die Schülerinnen und Schüler müssen die Regeln kennen, nach denen gespielt wird.

Regeln, die ein hohes Verletzungs- und Unfallrisiko nach sich ziehen, sollten im Sportunterricht grundsätzlich verboten sein, z. B. das Tackling im Fußball oder das Verlassen des Torraums bei Tempogegenstößen im Handball.

Fachliche Voraussetzungen der Lehrkräfte

Eine Lehrkraft, die Sportspiele im Rahmen des Schulsports anbietet, muss über folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- Kenntnis theoretischer Grundlagen
- Praktische Erfahrungen in den Spielen, die unterrichtet werden
- Kenntnis methodischer Vorgehensweisen in der Spielevermittlung.

Literatur

Hundeloh, Heinz: Sicherheit bei Ballspielen. In: Schule in Balance 2/2001. S. 9–13.
Landesinstitut für Schule und Weiterbildung/Träger der gesetzlichen Schülerunfallversicherung (Hrsg.): Mehr Sicherheit im Schulsport – Sportbereich Spiele. 5. Aufl. Soest: 2000.

7.2 Inline-Skating

Grundsätzliche Hinweise

- Beim Inline-Skating ist stets die komplette Schutzkleidung zu tragen (Helm, Knie-, Ellbogen- und Handgelenkschützer). Beim Kauf von Protektoren und Helm sollte darauf geachtet werden, dass diese mit dem „GS“- oder „CE“-Zeichen gekennzeichnet sind.
- Neben der Schutzausrüstung bietet eine intensive Technikschiulung die beste Gewähr für unfallfreies Inline-Skating.
- Inline-Skating ist eine Freiluftsportart. Geeignet sind z. B. asphaltierte Schulhöfe, spezielle Skateflächen.
- Wegen starker Rutschgefahr ist das Fahren auf nassem oder sandigem Untergrund zu vermeiden.

Inline-Skating in der Sporthalle

- Das Inline-Skaten in der Sporthalle erfordert die Zustimmung des Schulträgers bzw. des Sachkostenträgers.
- Inline-Skating in der Sporthalle beschränkt sich auf das Erlernen der Fahr- und Falltechniken.
- Für das Inline-Skating gelten flächenelastische Sportbodensysteme als geeignet.
- Damit die Sporthallenböden nicht beschädigt werden, sind folgende Hinweise zu beachten:
 - Keine aggressiven Fahr- und Bremstechniken durchführen!
 - Keine Sprünge von Ramps und Pipes auf dem Hallenboden oder in Sportmatten!

- Keine Rollen verwenden, die im Außenbereich benutzt worden sind (Verschmutzung) – ggf. sind die Rollen auszuwechseln!
- Die Größe der Sportgruppe ist den räumlichen Bedingungen anzupassen, mögliche Gefährdungen, besonders in Außenkurven, sind durch Mattenpolster zu verhindern.

Inline-Skating als Pausensport oder bei Schulsportfesten

- Nur räumlich oder baulich abgegrenzte Flächen nutzen, für die besondere Verhaltensregeln aufgestellt werden.
- Für kompetente Lehreraufsicht sorgen, d. h. die Aufsicht führenden Lehrkräfte sollten in ihre Tätigkeit eingewiesen sein, z. B. darauf zu achten, dass nur Schülerinnen und Schüler skaten, die die komplette Schutzkleidung tragen. Eine fachliche Qualifikation (s. u.) der betreuenden Lehrkraft ist ggf. erforderlich, wenn spezielle Skateeinrichtungen, z. B. Halfpipe, angeboten werden.

Skateeinrichtungen

Bei der Aufstellung spezieller Skateeinrichtungen, wie z. B. Curbs, Ramps und Pipes, sind die sicherheitstechnischen Anforderungen nach DIN 33943 „Skateeinrichtungen“ einzuhalten. Die Einrichtungen müssen über hindernisfreie Sicherheitszonen verfügen, die Anfahrfläche muss einen gefahrlosen An- und Auslauf ermöglichen.

Fachliche Voraussetzungen der Lehrkräfte

Eine Lehrkraft, die Inline-Skating im Rahmen des Schulsports anbietet, muss über folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- Kenntnisse theoretischer Grundlagen
- Praktische Erfahrungen mit elementaren Fahr-, Brems- und Falltechniken
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen in den Bereichen Fahr-, Brems- und Falltechniken
- Wissen um spezifische Vermittlungsformen für ängstliche oder motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler
- Material- und Sicherheitskunde, sowie Materialwartung
- Wissen um vollständige Schutzausrüstung: Helm, Hand-, Ellbogen- und Knieprotektoren
- Kenntnisse der für Inline-Skater geltenden Verkehrsregeln, z. B. Fahren im Verband, Absicherung der Gruppe.

Literatur

Zimnik, Werner: Inline-Skaten mit Sicherheit. Hrsg.: Bundesverband der Unfallkassen, München 1999.

7.3 Klettern

Gegen das Klettern an künstlichen Wänden bestehen dann keine Einwände, wenn der Übungsbetrieb in der Schule die notwendigen sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllt und unter der Leitung und Aufsicht von erfahrenen, aus- oder fortgebildeten Lehrkräften steht.

Bei künstlichen Kletterwänden in Schulen müssen wichtige Sicherheitsaspekte und Organisationsformen berücksichtigt werden.

Klettern an Boulderwänden

An Boulderwänden wird ohne Seilsicherung in Absprunghöhe geklettert. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Die maximale Tritthöhe beträgt zwei Meter. Das bedeutet, dass der höchste Griff einer Boulderwand in einer Höhe von 3 m angebracht ist.
- Boulderwände sind so zu gestalten, dass sie nicht überklettert werden können.
- Boulderwände eignen sich nicht in stark frequentierten Räumen bzw. Fluren sowie in engen kleinen Verkehrs- und Aufenthaltsräumen.
- Der Niedersprungbereich vor der Wand muss eben und hindernisfrei sein.
- Die erreichbaren Tritthöhen bestimmen die Eigenschaften des Untergrunds im Niedersprungbereich:
 - Tritthöhe $\leq 0,60$ m: Untergrund nicht dämpfend (z. B. Asphalt, Steinplatten)
 - Tritthöhe $> 0,60$ m bis $\leq 1,50$ m: ungebundener Untergrund (z. B. Rasen)
 - Tritthöhe $> 1,50$ m bis $\leq 2,00$ m: stoßdämpfender Untergrund (z. B. Sand, Kies, synthetischer Fallschutz)
- Der Niedersprungbereich muss mindestens 2,00 m nach hinten und seitlich ausgeweitet sein.
- Im Bereich der Boulderwand dürfen keine elektrischen Leitungen o. Ä. als Griff- oder Trittstelle erreichbar sein.
- Die Boulderwand ist einer regelmäßigen Sicht- und Funktionsprüfung (Griffe, Tritte, Untergrund im Niedersprungbereich) zu unterziehen.

Klettern an Toprope- oder Vorstiegswänden

Kletterwände mit freien Fallhöhen über 2,00 m Tritthöhe werden als Toprope- oder Vorstiegswände bezeichnet. Zu beachten sind folgende technische Aspekte:

- An diesen Wänden darf bis maximal 2,00 m Tritthöhe ohne Seilsicherung geklettert werden, wenn die Anforderungen an den Niedersprungbereich (vgl. Boulderwände) erfüllt werden. Über 2,00 m hinaus muss mit Seilsicherung geklettert werden.
- Eine Toprope- oder Vorstiegswand darf nur von einer sachkundigen Person montiert werden und muss der Norm DIN EN 12572 für künstliche Kletterwände entsprechen.

- Die Toprope- oder Vorstiegswand muss gegen unbeaufsichtigtes Beklettern gesichert werden. Bis in eine Höhe von 2,50 m darf kein Griff erreichbar sein. Die Absicherung kann durch absperzbare Flügeltore, durch das Abschrauben der Griffe und Tritte oder durch andere geeignete Maßnahmen erfolgen. Vorgestellte Weichbodenmatten müssen so befestigt werden, dass sie nur von der Lehrkraft gelöst werden können (z. B. durch verschließbare Spannbänder).
- Befindet sich die Wand in einer Sporthalle, müssen die Bestimmungen für den Sportbetrieb in Sporthallen auch weiterhin erfüllt werden (z. B. Prallschutz nach DIN 18032, Teil 1).
- Für die Sicherung der Kletterer darf nur Bergsportausrüstung verwendet werden, die das CE-Zeichen und eine CE-Nummer trägt.
- Die Kletterausrüstung muss von der Lehrkraft vor jeder Benutzung einer Sicht- und Funktionsprüfung unterzogen werden.

Aufgrund des hohen Sicherheitsanspruchs beim Klettern an einer künstlichen Wand empfehlen sich folgende Verhaltensweisen und Sicherungsmaßnahmen:

- Die maximale Schülerzahl einer Sportklettergruppe sollte 15 nicht überschreiten. Es können fünf Seilschaften mit jeweils drei Schülerinnen und Schülern klettern, wenn die Sichernden durch eine zweite Schülerin oder einen zweiten Schüler hintersichert werden. Wird nicht hintersichert, sollten nicht mehr als drei Seilschaften mit jeweils zwei Schülerinnen bzw. zwei Schülern gleichzeitig klettern.
- Zur Sicherung sind die Halbmastwurfsicherung oder der fixierte Achter zu verwenden.
- Der Kletterer darf nicht mehr als das 1,5-fache des Sichernden wiegen.
- Der Kletterer muss in der Falllinie der Umlenkung klettern ($\pm 1,50$ m), um seitliches Pendeln und evtl. Anprallen zu vermeiden.
- Niemals zwei Seile in einen Umlenkarabiner hängen und niemals das Kletterseil über Schlingen umlenken! In beiden Fällen besteht Schmelzbrandgefahr.
- Die 3-K-Kontrolle erhöht die Sicherheit: Knoten richtig geknüpft! Karabiner zugschraubt! Körpersicherung richtig eingehängt!

Klettern in kommerziellen Kletterbereichen

Die Nutzung von Angeboten kommerzieller Kletterhallen erfordert eine intensive Vorbereitung durch die unterrichtenden Lehrkräfte, da sich die Rahmenbedingungen in diesen Hallen sich von denen der schulischen Sportstätte grundsätzlich unterscheiden (z. B. viele Gruppen auf engem Raum, Störungen durch Lärm, Musik).

Auch wenn fachkundiges Personal der Kletterhalle die Lerngruppe übernimmt und schult, ist die Lehrkraft für diesen „Unterricht“ im Sinne der schulrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Sie hat sich in der Unterrichtsplanung u. a. über die örtlichen Gegebenheiten, den organisatorischen Ablauf, die Qualifikationen des Kletterhallenpersonals und die Sicherheitseinrichtungen zu informieren. Falls sie über keine eigene Kletterqualifikation verfügt, muss sie insbesondere die permanente Aufsicht über ihre Lerngruppe übernehmen und den Hallentrainer unterstützen, z. B. bei organisatorischen und disziplinarischen Maßnahmen.

Fachliche Voraussetzungen der Lehrkräfte

Eine Lehrkraft, die Klettern im Rahmen des Schulsports anbietet, muss über folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- Kenntnisse theoretischer Grundlagen (inkl. Risiken und Gefahren, Kletterunfälle)
- Praktische Erfahrungen mit elementaren Grundtechniken des Kletterns
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen und Organisationsformen
- Wissen um spezifische Vermittlungsformen für ängstliche oder motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler
- Kenntnisse und Beherrschung verschiedener Sicherungstechniken
- Material-, Ausrüstungs- und Knotenkenntnisse
- Kenntnisse der Sicherheitsbestimmungen für künstliche Anlagen (Bau, Pflege, Wartung)
- Kenntnisse der alternativen Nutzung von Geräten und Gerätekombinationen für das Klettern
- Kenntnisse kletterspezifischer erster Hilfe.

Literatur

Winter, Stefan/Hinkel, Martin: Sicher nach oben ... Klettern in der Schule. Hrsg.: Bundesverband der Unfallkassen, München: 1999.

7.4 Skilaufen/Snowboarden

Kleidung und Ausrüstung

Beim Skilaufen und Snowboarden sollte warme, aber luftdurchlässige Kleidung getragen werden, um ein Überhitzen bzw. Auskühlen des Körpers zu verhindern. Das Tragen von Handschuhen ist Pflicht. Snowboarder sollten darüber hinaus Handgelenksprotektoren tragen. Das Tragen von Helmen wird empfohlen. Bei Skirennen und Wettkämpfen ist das Tragen von Helmen verpflichtend. Die Lehrkraft sollte bei entsprechenden klimatischen Bedingungen auf das Tragen von geeigneten, unbeschädigten Sonnenbrillen achten, um Augenschädigungen zu vermeiden. Das Benutzen von Sonnenschutzmitteln mit entsprechendem Lichtschutzfaktor ist u. U. erforderlich.

Für eine sicherheitsgerechte Einstellung der Bindung alpiner Skier (länger als 98 cm) sind die DIN ISO 11088 und 11087 zu befolgen. Die Bindungseinstellung muss daher von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Darüber hinaus sind die Hinweise der Hersteller zu befolgen. Dies gilt insbesondere für die Einstellung von Bindungen bei Snowboards und Skiern, die kürzer als 98 cm sind (Carvelinos, Snowblades, Big Foots etc.).

Jede Lehrkraft, die Unterricht im alpinen Skilaufen erteilt, muss in der Lage sein, falsch eingestellte Sicherheitsbindungen der Schülerinnen und Schüler im Gelände zu korrigieren, um eine Gefährdung abzuwenden. Sollte dies von der Lehrkraft nicht vorgenommen werden können, ist im Einzelfall abzuwägen, ob ein begleiteter Ab-

stieg mit abgeschnallten Ski zumutbar und die sicherere Alternative zu einer Abfahrt mit falsch eingestellter Bindung ist.

Erste-Hilfe-Ausrüstung

Die mitgeführte Erste-Hilfe-Ausrüstung der Lehrkraft sollte folgendes Material enthalten:

- Notfalldecke (Metallfolie mit Silber-/Goldbeschichtung, um eine Unterkühlung bzw. Überhitzung des Körpers zu verhindern)
- Dreiecktuch, Fixierbinde, sterile Verbandpäckchen, sterile Kompressen
- Pflaster in unterschiedlichen Größen
- Schere oder scharfes Messer
- Sonnenschutz, Lippencreme.

Organisatorische Maßnahmen

- Die Schülerinnen und Schüler sollten langfristig, u. U. auch außerhalb des Sportunterrichts, auf die ungewohnte körperliche Belastung vorbereitet werden. Es bietet sich eine gezielte Skigymnastik an, die den Ausdauerbereich nicht vernachlässigen darf.
- Die Schülerinnen und Schüler sollten über die notwendigen Kenntnisse in Bezug auf Pistenverhalten, Wetterbedingungen, Schneebeschaffenheit etc. verfügen.
- Der Akklimatisation, d. h. der Anpassung des Körpers an große Höhenunterschiede, sollte durch geringe Fahrintensität am ersten Tag Rechnung getragen werden.
- Vor dem Skilaufen sollte ein regelmäßiges Aufwärmen zur Vorbereitung auf die körperliche Belastung erfolgen.
- Das Stecken eines Rennkurses ist nur von fachkundigen Lehrkräften durchzuführen. Die Piste ist dabei vorher auf ihre Renntauglichkeit zu überprüfen.

Fachliche Voraussetzungen der Lehrkräfte

Eine Lehrkraft, die Skilaufen, Snowboarden bzw. Skilanglauf im Rahmen des Schulsports anbietet, muss über folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- Kenntnisse theoretischer Grundlagen
- Demonstrationsfähigkeit elementarer Fahrtechniken
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen
- Wissen um spezifische Vermittlungsformen für ängstliche oder motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler
- Vertraut sein mit Maßnahmen der Unfallverhütung
- Material- und Sicherheitskunde sowie Materialwartung.

Zusätzliche fachliche Voraussetzungen für die Leitung von Schulskifahrten

- Spezifische Kenntnisse zur Vorbereitung und Durchführung von Schulskifahrten
- Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten, einschließlich Schnee- und Lawinenkunde
- Qualifizierte Zuordnung von Schülerinnen und Schülern in unterschiedliche Lern- und Leistungsgruppen
- Kenntnisse in den Bereichen Umwelterziehung und Gesundheitsförderung.

7.5 Eislaufen

Kleidung und Ausrüstung

Die Kleidung sollte warm, aber luftdurchlässig sein, um ein Überhitzen bzw. Auskühlen des Körpers zu verhindern. Das Tragen von Handschuhen ist Pflicht. Beim Eislaufen sollte grundsätzlich ein Helm getragen werden.

Bei der Wahl der Schlittschuhe sollte darauf geachtet werden, dass der Schuh einen guten Halt bietet. Die Schülerin bzw. der Schüler muss senkrecht auf den Kufen stehen, ohne nach innen oder außen zu kippen. Geeignet sind Eiskunstlauf- und Eishockeyschlittschuhe. Schnelllauf- und Short-Track-Schlittschuhe kommen wegen Schuhform und Schiene für den Anfängerunterricht nicht in Frage. Die Kufen sollten gut geschliffen sein, um ein besseres und sicheres Gleiten zu ermöglichen. Zum Schutz von Schliff und Kufen sollten die Schülerinnen und Schüler beim Gang zu und von der Eisfläche Schoner anlegen, wenn die Beschaffenheit des Bodens dies erfordert.

Organisatorische Maßnahmen

- Keine Schülerin und kein Schüler darf die Eisfläche betreten, solange die Eismaschine im Einsatz ist.
- Werden Eishockeytore nicht im Unterricht benötigt, müssen sie vor Unterrichtsbeginn von der Eisfläche entfernt werden, da sie gefährliche Hindernisse darstellen.
- Steht nicht die gesamte Eisfläche zur Verfügung, ist eine Absperrung (z. B. durch Markierungskegel) vorzunehmen.
- Die Lehrkraft geht zuerst auf die Eisbahn.
- Nicht an Mitschülerinnen und Mitschülern festhalten. Besonders Anfänger reißen sich beim Stürzen gegenseitig mit.
- Die angegebene Laufrichtung muss eingehalten werden.

Eislaufen auf Natureis

Eislaufen auf Natureisflächen darf nur auf behördlich freigegebenen Flächen erfolgen. Besondere Vorsicht aufgrund der dünneren Eisschicht ist unter Brücken und Stegen sowie bei Zu- und Abflüssen von Seen geboten. Die Lehrkraft sollte sich vor dem Betreten der Eisfläche über Rettungseinrichtungen (Seile, Stangen, Rettungs-

ringe, Leitern, Bretter u. Ä.) sowie über Notrufmöglichkeiten (nächstes Telefon) informieren. Außerdem muss eine angemessene Erste-Hilfe-Ausrüstung mitgeführt werden.

Fachliche Voraussetzungen der Lehrkräfte

Eine Lehrkraft, die Eislaufen im Rahmen des Schulsports anbietet, muss über folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- Kenntnisse theoretischer Grundlagen
- Praktische Erfahrungen mit elementaren Fahr- und Bremstechniken
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen
- Vertraut sein mit sicherheits-, gesundheits- und umweltrelevanten Aspekten
- Wissen um angemessene Kleidung und Schutzausrüstung
- Wissen um spezifische Vermittlungsformen für ängstliche oder motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler.

7.6 Trampolinspringen

Grundlegende Hinweise zum Einsatz des Tisch- und Minitrampolins

Der Einsatz des Tisch- und Minitrampolins setzt besondere Kenntnisse im praktischen und theoretischen Bereich voraus. Eigene praktische Vorerfahrungen sind u. a. aufgrund der Federeigenschaft des Tuches oder der hohen Anforderungen beim Helfen und Sichern unabdingbar.

Darüber hinaus sind folgende grundlegende Hinweise beim Springen auf und mit dem Trampolin zu beachten:

- Unabhängig davon, ob es sich um den Einsatz des Tisch- oder Minitrampolins handelt, sollte sich ausreichend Platz um die Trampoline befinden. Demnach ist z. B. der Aufbau des Tischtrampolins direkt in einer Hallenecke oder an einem Trennvorhang unzulässig.
- Dunkingsprünge am Basketballkorb mit Unterstützung des Minitrampolins sind wegen des fehlenden Sicherheitsabstandes, der hohen koordinativen Anforderungen und der unsicheren Landesituation verboten.
- Die bewegliche Lagerung und der bewegliche Aufbau von Trampolinen, wie sie teilweise in der Literatur auf Rollbrettern oder Turnkästen vorgeschlagen werden, sind aus Gründen der Standsicherheit grundsätzlich verboten.
- Für das Turnen der Bauchlandung auf dem Tischtrampolin sind besondere koordinative und konditionelle Voraussetzungen aufseiten der Schülerinnen und Schüler erforderlich. Aufgrund der hohen Verletzungsgefahr im Lendenwirbelsäulenbereich ist diese Landeform für den Schulsport verboten.
- Das konkrete Absteigen vom Tischtrampolin muss vor allem in den ersten Stunden, wegen des ungewohnten Wechsels von hartem und weichem Untergrund, besonders beachtet und geübt werden. Als Auf- und Abstiegshilfe kann ein kleiner Turnkasten seitlich bereitgestellt werden.

Gerätesicherheit und Übungsorganisation

Minitrampolin

- Zur Sicherheit gehört der ordnungsgemäße Zustand des Minitrampolins. Vor dem Einsatz sind die Trampoline von der Lehrkraft auf
 - Standsicherheit
 - Intaktheit der Federn bzw. Gummizüge und der Abdeckung
 - Befestigung und Abdeckung des Gleitschutzes
 - Funktionstüchtigkeit der Schrauben zur Höhenverstellung des Tuches zu überprüfen.
- Bei Nichtbenutzung des Minitrampolins ist deutlich kenntlich zu machen, dass das Trampolin durch die Schülerinnen und Schüler nicht benutzt werden darf.
- Während des Einsatzes des Minitrampolins dürfen im selben Raum keine Ballspiele stattfinden.
- Die Lagerung des Minitrampolins im Geräteraum muss so erfolgen, dass auf dem Trampolin nicht mehr gesprungen werden kann.

Tischtrampolin

- Es ist streng darauf zu achten, dass sich niemals jemand unter dem Tischtrampolin befindet.
- Es muss zudem stets sichergestellt sein, dass Bälle und andere Gegenstände nicht auf das Trampolin fallen oder unter das Gerät rollen können.
- Im Sprungbereich über dem Trampolin muss ein ausreichender Abstand zu allen möglichen Hindernissen vorhanden sein.
- Rund um das Gerät sollten sich in einem Abstand von ca. zwei Metern keine Gegenstände befinden.
- Zwei Trampoline können grundsätzlich auch mit den Längsseiten direkt aneinander gestellt werden. Damit ist eine Seite bereits abgesichert.
- Vor jedem Transport sollte kontrolliert werden, ob das Gerät zuvor richtig abgebaut wurde, z. B. ob die Fußstützen richtig arretiert wurden.
- Beim Rollen der Geräte muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass keine Hindernisse im Weg sind (Matten, Turnschuhe, Kabel oder Sonstiges), die die Rollen blockieren können (Kippgefahr!).
- Beim schiebenden Transport sollte das Gerät möglichst immer in Richtung der Schmalseite geschoben werden, da es so bei unerwarteten Hindernissen am wenigsten kippen kann.
- Die Absicherungen der Stirn- und Längsseiten sollten wie folgt erfolgen:
Das Trampolin wird an den Stirnseiten (schmale Seite) jeweils durch eine Weichbodenmatte (ca. 200 x 300 x 30 cm) abgesichert. Diese Matte liegt auf einem quer gestellten hohen Turnkasten, Springpferd o. Ä., wenn die Eigenfestigkeit der Matte groß genug ist. Die Längsseiten sind grundsätzlich mit Bodenturnmatten oder -läufern abzusichern.

Es gibt wenige Aufgabenstellungen, bei denen hierauf verzichtet werden kann wie z. B. bei Wahrnehmungsübungen oder bei der Gerätegewöhnung mit Gehen, Laufen und Federn u. Ä. („Üben im Strom“), da hier das Gerät über die Stirnseite verlassen wird.

- Das Trampolin muss vor dem Gebrauch auf seine Gerätesicherheit und Funktionstauglichkeit besonders hinsichtlich folgender Fragen überprüft werden:
 - Sind alle Federn vorhanden?
 - Sind die Federn richtig eingehängt (offene Hakenseite muss nach unten zeigen)?
 - Ist die Rahmen- und Federabdeckung komplett und korrekt am Rahmen befestigt?
 - Ist die Rahmenabdeckung korrekt (nicht an den Federn) befestigt, um ein Hochstehen der Abdeckung zu vermeiden?
 - Ist das Trampolin so ausgerichtet, dass es in seiner gesamten Fläche waagrecht steht?
 - Haben die vier Ketten gleiche Spannung?
 - Sind die Spannschlösser gerade und schraubbar oder so verbogen, dass sie sich nicht nachspannen lassen? Stark verbogene Spannschlösser dürfen nicht gerichtet, sondern müssen durch neue ersetzt werden.

Kleidung beim Trampolinspringen

Auf dem Trampolin sollten keine Sportschuhe getragen werden. Zum einen besteht dadurch die Gefahr umzuknicken, zum anderen scheuern die harten Sohlen die Nähte des geflochtenen Trampolintuches durch, so dass hier gefährliche „Löcher“ entstehen, die dann ein Umknicken zur Folge haben können. Darüber hinaus sind sensorische Rückmeldungen für die Fußsohlen für den Springenden ausgeschlossen, so dass die Bewegungssicherheit erheblich beeinträchtigt wird.

Eine Fußbekleidung ist jedoch schon aus hygienischen Gründen sinnvoll. Es sollte sich entweder um sog. ABS-Socken oder Gymnastikschuhe handeln.

Trainingsanzüge mit Feststellknöpfen, die frei schwingen können, oder mit überlangen Kordeln sind nicht zu tragen. Im Übrigen sollten die Schülerinnen und Schüler Kleidung tragen, die ein problemloses Helfen auf dem Tuch ermöglicht.

Fachliche Voraussetzungen der Lehrkräfte

Eine Lehrkraft, die Trampolinspringen im Rahmen des Schulsports anbietet, muss über folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- Kenntnisse theoretischer Grundlagen
- Praktische Erfahrungen mit elementaren Sprüngen, z. B. Fußsprüngen
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen bei der Wahrnehmungs- und Gleichgewichtsschulung, insbesondere bei Fußsprüngen, Landungsarten und beim „Stoppen“

- Kenntnis spezifischer Vermittlungsformen für ängstliche oder motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler
- Kenntnis der allgemeinen und spezifischen Aspekte der Sicherheit, u. a. beim Geräteauf- und -abbau
- Besonderheiten des Helfens und Sicherns, insbesondere auf dem Tischtrampolin (mit und ohne Longe, Schiebematten usw.).

Literatur

Landesinstitut für Schule und Weiterbildung/Träger der gesetzlichen Schülerunfallversicherung (Hrsg.): Mehr Sicherheit im Schulsport – Sportbereich Turnen. 5. Aufl. Soest: 2000.

7.7 Baden und Schwimmen

Dem gesundheits- und sicherheitsförderlichen Wert des Schwimmens stehen Sicherheits- und Unfallrisiken gegenüber. Zwar ist die Unfallwahrscheinlichkeit im Schwimmen signifikant geringer als in den meisten anderen Sportarten, allerdings ist die Gefahr eines tödlichen Unfalls in keiner Sportart so groß wie beim Schwimmen. Deshalb sind neben den in den „Sicherheitsvorschriften für das Schwimmen im Rahmen des Schulsports“ genannten Maßnahmen weitere Sicherheitsaspekte zu berücksichtigen.

Kleidung und Ausrüstung

- Grundsätzlich müssen die Schülerinnen und Schüler, die aktiv am Schwimmunterricht bzw. Baden und Schwimmen teilnehmen, Schwimmkleidung tragen. Hierzu gehören Badehose bzw. Badeanzug und bei langen Haaren in der Regel Bademütze.
- Werden Schwimmbrillen von den Schülerinnen und Schülern benutzt, hat die Lehrkraft darauf zu achten, dass mit diesen nur geschwommen und nicht getaucht wird.
- Bei jüngeren Schülerinnen und Schülern sollte in der kalten Jahreszeit vor und nach dem Schwimmunterricht auf warme Kleidung und Kopfbedeckung geachtet werden.

Organisatorische Maßnahmen

- Die Lehrkraft muss sich vor dem Schwimmunterricht über den Gesundheitszustand der Schülerinnen und Schüler informieren.
- Die verantwortliche Lehrkraft bzw. eine andere Aufsichtsperson betritt als erste Person den Beckenbereich und verlässt ihn als letzte Person. Keine Schülerin bzw. kein Schüler darf sich ohne Anwesenheit einer Aufsichtsperson im Beckenbereich aufhalten. Vor und nach dem Toilettenbesuch haben sich die Schülerinnen und Schüler ab- bzw. rückzumelden.

- Die Lehrkraft sollte mit den Schülerinnen und Schülern optische und akustische Signale vereinbaren, mit denen sie sich auch in schwierigen Situationen, z. B. bei erhöhtem Lärmpegel, verständlich machen kann.
- Das Laufen und Rennen ist wegen der erhöhten Sturzgefahr im Hallenbad grundsätzlich zu verbieten.
- Großgeräte sollten nur dann eingesetzt werden, wenn die Schülerinnen und Schüler im Wasser so sicher sind, dass sie auch in überraschenden Situationen angemessen reagieren können.

Sicherheitsmaßnahmen beim Wasserspringen

- Vor Beginn des Unterrichts muss die Lehrkraft die Sprunganlage auf ihre Betriebssicherheit überprüfen oder die Schwimmmeisterin oder den Schwimmmeister nach dem ordnungsgemäßen Zustand fragen.
- Die Lehrkraft hat sicherzustellen, dass immer nur eine Schülerin oder ein Schüler die Sprunganlage oder den Sprungbereich betritt.
- Bei der Übungsorganisation sollte auf Folgendes geachtet werden:
 - Immer in Laufrichtung springen lassen.
 - Keine gleichzeitigen Sprünge von unterschiedlichen Brettern bzw. Sprunghöhen zulassen.
 - Keine gleichzeitigen Startsprünge von den Längsseiten des Beckens zulassen.
 - Nach dem Sprung müssen die Schülerinnen und Schüler das Becken in die vorgegebene Richtung zügig verlassen.

Sicherheitsmaßnahmen beim Tauchen

- Tauchen setzt gesundheitliche Tauchfähigkeit voraus. Deshalb hat die Lehrkraft vor einer Tauchübung zu klären, ob Erkrankungen vorliegen, die die Tauchfähigkeit beeinträchtigen, z. B. Erkältung oder Unwohlsein. Die Schülerinnen und Schüler müssen auf jeden Fall in der Lage sein, den Druckausgleich herzustellen.
- Die Schülerinnen und Schüler müssen die Tauchregeln kennen:
 - Tauche nur, wenn du gesund bist!
 - Hyperventilieren nicht!
 - Tauche nie mit einer Schwimmbrille!
- Die Einzelbeaufsichtigung beim Tief- und Streckentauchen muss bis zum Auftauchen der oder des Tauchenden erfolgen.
- Die Tauchausrüstung muss in einem sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand sein und dem Stand der Technik entsprechen.

Fachliche Voraussetzungen der Lehrkräfte

Lehrkräfte, die im Rahmen schulischer Veranstaltungen Schwimmen unterrichten bzw. Baden und Schwimmen anbieten, müssen zusätzlich zu den in den „Sicherheitsvorschriften für das Schwimmen im Rahmen des Schulsports“ geforderten Qualifikationen und Nachweisen über folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- Sie müssen mit der Rettungseinrichtung und den Rettungsgeräten des Bades vertraut sein.
- Sie müssen die spezifischen Gefahren des Bades kennen.
- Werden große Wasserspielgeräte eingesetzt, müssen sie die Eigenschaften und Gefahren der Geräte, z. B. Abgleitgefahr, Untertauchen oder Durchkernern, kennen.

Lehrkräfte, die Schwimmunterricht erteilen, müssen zudem folgende Qualifikationen besitzen:

- Kenntnis grundlegender gesundheitsrelevanter Aspekte des Schwimmens
- Grundlegende Kenntnis der Methodik und Didaktik des Schwimmens, insbesondere des Anfängerschwimmens
- Kenntnis spezieller Vermittlungsformen für ängstliche und motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler
- Wird Wasserspringen, Wasserball, Synchronschwimmen usw. unterrichtet: Kenntnis der Gefahren und methodischen Vorgehensweisen in diesen Sportarten.

Lehrkräfte, die Sporttauchen unterrichten, müssen besonders qualifiziert sein:

- Sporttauchen mit Pressluftgerät: Übungsleiter-F-Lizenz des Verbandes Deutscher Sporttaucher oder entsprechende fachliche Qualifikation.
- Tauchen mit Maske und Schnorchel: Kenntnis theoretischer Grundlagen – Praktische Erfahrungen im Tauchen mit Maske und Schnorchel – Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen – Demonstrationsfähigkeit des Tauchens mit Maske und Schnorchel – Material- und Sicherheitskunde.

Die in den „Sicherheitsvorschriften für das Schwimmen im Rahmen des Schulsports“ geforderte Rettungsfähigkeit sollten Lehrkräfte, die Schwimmunterricht erteilen, in angemessenen Zeiträumen erneut nachweisen. Nach Auffassung der Träger der gesetzlichen Schülerunfallversicherung wird ein Zeitraum von ca. vier Jahren als angemessen betrachtet.

7.8 Wassersport

Neben den in den „Sicherheitsvorschriften für das Schwimmen im Rahmen des Schulsports“ genannten Aspekten sind weitere Maßnahmen und Voraussetzungen erforderlich, um die Sicherheit beim Wassersport zu gewährleisten und die im Erlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“ aufgeführten Anforderungen zu erfüllen.

Sicherheitsmaßnahmen beim Segeln

Kleidung und Ausrüstung

- Die Ausbildungsboote müssen entweder unsinkbar oder unkenterbar, in einem einwandfreien technischen Zustand und mit dem Segelrevier entsprechender Sicherheitsausrüstung ausgestattet sein.
- Befindet sich der Ausbildungslehrer nicht an Bord eines der Segelboote, muss ein Motorboot zur Verfügung stehen.
- Bei sonnigem Wetter sollte vor Übungsbeginn Sonnenschutz aufgetragen werden; ebenfalls sollten eine Sonnenbrille und eine Kopfbedeckung zur Ausrüstung gehören.

Verhalten und Organisation

- Das Segelrevier muss bezüglich Strömung, Verkehr und Wind- und Wellenverhältnissen dem Ausbildungsstand der Schülerinnen und Schüler entsprechen, wenn sie zu Ausbildungszwecken das Boot ohne Ausbildungslehrer nutzen.
- Bevor Schülerinnen und Schüler selbstständig üben, müssen sie Verhaltensweisen in Unglückssituationen kennen und beherrschen.
- Die Verständigung zwischen Lehrkraft und Schülerin bzw. Schüler muss jederzeit gewährleistet sein. Demzufolge sollten optische Signale vereinbart werden und akustische Hilfsmittel, z. B. ein Megaphon, zur Verfügung stehen.

Fachliche Voraussetzungen der Lehrkräfte

Lehrkräfte, die Segeln unterrichten bzw. mit Schülerinnen und Schülern segeln, müssen

- den für das Revier notwendigen Segelschein besitzen
- die methodisch-didaktischen Voraussetzungen in der Sportart Segeln besitzen und sie im Rahmen ihrer Ausbildung oder einer Fortbildung erworben haben
- zusätzlich zur Rettungsfähigkeit im Sinne der „Sicherheitsvorschriften für das Schwimmen im Rahmen des Schulsports“ die segelsportspezifische Rettungsfähigkeit (einen Segler abbergen und/oder retten – gekenterte Boote aufrichten – ein windunabhängig betriebenes Sicherungsboot beherrschen – erste Hilfe bei Verletzungen leisten können) besitzen.

Wenn die Lehrkraft den Segelunterricht nicht selbst durchführt, ist sie dennoch für die schulische Veranstaltung im Sinne der schulrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Sie hat sich demzufolge im Rahmen der Vorbereitung über die örtlichen Ge-

gebenheiten, die Qualifikation des Personals und die Sicherheitseinrichtungen zu informieren.

Sicherheitsmaßnahmen beim Kanufahren

Kleidung und Ausrüstung

- Die Boote müssen in einem technisch einwandfreien Zustand sowie mit Auftriebskörpern und Fangleine ausgestattet sein.
- Das eingesetzte Bootsmaterial muss den Gewässerbedingungen angepasst sein. Z. B. verlangt das Befahren eines kleinen, mit vielen Kurven gespickten Flusses andere Boote als eine Wanderfahrt auf einem Gewässer mit Gezeitenströmung.
- Bei sonnigem Wetter sollte vor Übungsbeginn Sonnenschutz aufgetragen werden; ebenfalls sollten eine Sonnenbrille und eine Kopfbedeckung zur Ausrüstung gehören.
- Jede Schülerin und jeder Schüler muss Turnschuhe tragen, um Verletzungen durch Scherben u. Ä. beim Aussteigen zu vermeiden.

Verhalten und Organisation

- Bei einer Wanderfahrt muss die Lehrkraft das Gewässer kennen.
- Bei Fahrten auf Binnengewässern mit Schiffsverkehr müssen die Schifffahrtsregeln beherrscht werden. Ebenso müssen die Schülerinnen und Schüler die Gefahren kennen, die vom Schiffsverkehr ausgehen können.
- Nach dem Passieren unübersichtlicher und/oder gefährlicher Stellen muss die Vollzähligkeit der Gruppe überprüft werden.
- Schülerinnen und Schüler, die selbstständig üben, müssen Verhaltensweisen in Unglückssituationen kennen und beherrschen.
- Die Verständigung zwischen Lehrkraft und Schülerin bzw. Schüler muss jederzeit gewährleistet sein. Demzufolge sollten optische Signale vereinbart werden und akustische Hilfsmittel, z. B. ein Megaphon, zur Verfügung stehen.

Fachliche Voraussetzungen der Lehrkräfte

Lehrkräfte, die Kanu oder Kajak unterrichten oder mit Schülerinnen und Schülern Kanu- oder Kajakwanderungen durchführen, müssen zusätzlich zur Rettungsfähigkeit im Sinne der „Sicherheitsvorschriften für das Schwimmen im Rahmen des Schulsports“ über folgende Qualifikationen verfügen:

- Für stehende Gewässer: 16-stündiger Grundkurs des Deutschen Kanuverbandes (Einführung in die Sportart – Kenntnisse der Kanusportausrüstung – Beherrschen der Grundtechniken des Kanufahrens – Kenntnisse und Beherrschen der Sicherheitsmaßnahmen für stehende Gewässer) oder vergleichbare Qualifikation.
- Für fließende Gewässer: 16-stündiger Aufbaukurs des Deutschen Kanuverbandes (Kenntnisse der Kanusportausrüstung für fließendes Zahnwasser, Beherr-

schen der Techniken des Kanufahrens auf fließendem Zahmwasser, Kenntnisse und Beherrschen der Sicherheitsmaßnahmen für fließendes Zahmwasser) oder vergleichbare Qualifikation.

- Für Wildwasser: 16-stündiger Wildwasserkurs des Deutschen Kanuverbandes (Kenntnisse der Ausrüstung für das Wildwasserfahren, Beherrschen der Techniken des Kanufahrens auf Wildwasser der Schwierigkeitsgrade I und II, Kenntnisse und Beherrschen der Sicherheitsmaßnahmen auf Wildwasser).
- Für alle Gewässer: F-Übungsleiterlizenz im Kanuwandersport, Trainer-C-Lizenz im Kanuslalom und Wildwasserrennsport.

Wenn die Lehrkraft die Kanu- oder Kajak-Wanderung oder den Unterricht nicht selber fachlich leitet, ist sie dennoch für die schulische Veranstaltung im Sinne der schulrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Sie hat sich im Rahmen der Vorbereitung über die örtlichen Gegebenheiten, die Qualifikation des Personals und die Sicherheitseinrichtungen zu informieren.

Sicherheitsmaßnahmen beim Rudern

Kleidung und Ausrüstung

- Die Boote müssen in einem technisch einwandfreien Zustand und unsinkbar sein.
- Bei sonnigem Wetter sollte Sonnenschutz aufgetragen werden; ebenfalls sollen eine Kopfbedeckung und Sonnenbrille getragen werden.

Verhalten und Organisation

- Die Verständigung zwischen Lehrkraft und Schülerin bzw. Schüler muss jederzeit gewährleistet sein. Demzufolge sollten optische Signale vereinbart werden und akustische Hilfsmittel, z. B. ein Megaphon, zur Verfügung stehen.
- Wird auf Gewässern mit Schiffsverkehr gerudert, müssen die Schiffsverkehrsregeln bekannt sein und beherrscht werden. Ebenso müssen die Schülerinnen und Schüler die Gefahren kennen, die vom Schiffsverkehr ausgehen können.
- Die Lehrkraft muss das Gewässer, auf dem gerudert wird, kennen.
- Bevor Schülerinnen und Schüler selbstständig üben, müssen sie Verhaltensweisen in Unglückssituationen kennen und beherrschen. Dazu gehört, dass die Lehrkraft den Schülerinnen und Schülern das Verhalten in Notsituationen erklärt.

Fachliche Voraussetzungen der Lehrkräfte

Rudern im Rahmen des Schulsports können Lehrkräfte unterrichten, die neben der Rettungsfähigkeit im Sinne der Sicherheitsvorschriften für das Schwimmen über Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Rudern verfügen.

Erforderlich ist, dass diese Kompetenzen durch eine Bescheinigung oder durch eine formale Qualifikation nachgewiesen werden können, z. B. eine Fachübungsleiterlizenz des Ruderverbandes.

Wenn Lehrkräfte den Ruderunterricht oder die Ruderwanderfahrt nicht selbst fachlich leiten, sind sie dennoch für die schulische Veranstaltung im Sinne der schulrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Sie haben sich demzufolge im Rahmen der Vorbereitung über die örtlichen Gegebenheiten, die Qualifikation des Personals und die Sicherheitseinrichtungen zu informieren.

Sicherheitsmaßnahmen beim Wasserski

Die Wasserski fahrenden Schülerinnen und Schüler müssen ständig vom Fachpersonal und von der Lehrkraft beobachtet werden.

Auch wenn das fachkundige Personal der Wasserskiseilbahnanlage die Lerngruppe übernimmt und schult, ist die Lehrkraft für die schulische Veranstaltung im Sinne der schulrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Sie hat sich im Rahmen der Vorbereitung der Wasserski-Veranstaltung über die örtlichen Gegebenheiten, die Qualifikation des Personals und die Sicherheitseinrichtungen zu informieren.

Die Qualifikation des vor Ort tätigen Fachpersonals muss eine Trainerausbildung des Wasserskiverbandes (z. B. Trainer-C-Ausbildung) oder eine Ausbildung des Dachverbandes der Wasserskiseilbahnen (International Cableways Association) umfassen. Darüber hinaus muss es im Besitz des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens Bronze oder einer entsprechenden Bescheinigung des internationalen Dachverbandes sein.

7.9 Reiten und Voltigieren

Reiten oder Voltigieren erfordern komplexe Sicherheitsmaßnahmen sowohl in Bezug auf die Ausrüstung des Reiters bzw. des Voltigierers und das Verhalten der Schülerinnen und Schüler als auch in Bezug auf die Ausrüstung und Ausbildung des Pferdes. Einen hohen Stellenwert für die Sicherheit hat auch der Umgang mit dem Pferd. Die Fachkompetenz der mit der Durchführung beauftragten Personen ist dabei von besonderer Bedeutung.

Pferde, Kleidung und Ausrüstung

Die verantwortliche Lehrkraft muss sich vor Beginn der Maßnahme von der Eignung der eingesetzten Pferde/Ponys, vom technisch und fachlich einwandfreien Zustand der Ausrüstung und der Örtlichkeit überzeugen:

- Die Pferde müssen für das schulische Reiten und Voltigieren ausgebildet sein.
- Die Steigbügel müssen mit geriffelten Gummieinlagen versehen sein.
- Der Sattel muss über einen Festhalterriemen verfügen.
- Die Sattelschlösser müssen leichtgängig sein und sich in einer Gefahrensituation problemlos lösen lassen.
- Schülerinnen und Schüler müssen beim Reiten eine splittersichere Kappe mit einer rutschfesten 3-Punkt-Beriemung nach DIN EN 1384 tragen.
- Erforderlich sind beim Reiten auch geschlossene Schuhe oder Stiefel mit Absatz.

- Beim Voltigieren muss ein Voltigiergurt mit festen Griffen verwendet werden.
- Beim Voltigieren sind bequeme, eng anliegende Kleidung und Schuhe mit flexibler Sohle und ohne Absatz erforderlich.

Verhalten der Schülerinnen und Schüler

Die für die Sicherheit erforderlichen Verhaltensregeln im Umgang mit dem Pferd müssen den Schülerinnen und Schülern vermittelt werden.

Beim Reiten in der Gruppe müssen die Schülerinnen und Schüler mit den Bahnregeln vertraut sein.

Fachliche Voraussetzungen der Lehrkräfte

Lehrerinnen und Lehrer, die das Reiten und Voltigieren in der Schule durchführen, haben mindestens die Ausbildung zum Trainer C Schulsport – alternativ eine andere Trainer C – bzw. Fachübungsleiterausbildung im Pferdesport – erfolgreich abgeschlossen und sind im Besitz der gültigen Trainer C-, B- oder A-Lizenz.

Wird der Reit- oder Voltigierunterricht von einer Lehrkraft des kooperierenden Vereins oder Pferdebetriebs durchgeführt, muss diese im Besitz einer gültigen Trainerlizenz (C, B oder A) im Pferdesport sein. Sofern die Maßnahme zusätzlich aktiv von einer Lehrkraft der Schule begleitet wird, muss sie die Ausbildung zum „Sportassistenten“ (vor 2000: „Betreuer“) erfolgreich abgeschlossen haben.

Auch wenn die Lehrkraft den Reit- oder Voltigierunterricht nicht selbst durchführt, ist sie für die schulische Veranstaltung im Sinne der schulrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Sie hat sich im Rahmen der Vorbereitung der Veranstaltung über die örtlichen Gegebenheiten, die Qualifikation des Personals und die Sicherheitseinrichtungen zu informieren.

Für Maßnahmen des therapeutischen Reitens in Sonderschulen gibt es zusätzliche Qualifikationsmöglichkeiten.

7.10 Wanderungen

Wanderungen im Watt

Wattwanderungen gehören einerseits zu den interessantesten und erlebnisreichsten Unternehmungen im Rahmen von Schul- und Klassenfahrten, andererseits sind sie nicht ungefährlich. Unerwartete Wetterverschlechterung und vor allem auflaufendes Wasser (bei Flut) und Strömungen (Priele) stellen die größten Gefahren bei einer Wattwanderung dar.

Im Notfall bieten auf vereinzelt Wattwegen Rettungsbaken Schutz vor dem auflaufenden Wasser. Sie sind mit einem Faradayischen Käfig versehen, um auch bei Gewitter vor Blitzschlag zu schützen. Zusätzlich sind sie mit Signalmitteln ausgestattet.

Kleidung und Ausrüstung

- Die Schülerinnen und Schüler sollten auffallende, kontrastreiche Kleidung tragen. Bei sonnigem Wetter sollten sie zudem eine Kopfbedeckung und ggf. eine Sonnenbrille tragen sowie Sonnenschutzmittel auftragen, da die Licht- und Strahlungseinwirkung im Watt besonders groß ist. Bei kühlerem Wetter ist zum Schutz vor Auskühlung Wind- und Regenschutz erforderlich.
- Die Lehrkraft sollte ein Mobiltelefon und muss Verbandmaterial für kleinere Verletzungen mit sich führen. Als geeignetes Erste-Hilfe-Material gilt z. B. die Sanitätstasche nach DIN 13160.
- Zur Ausrüstung des verantwortlichen Führers einer Wattwanderung, in der Regel des ortskundigen Wattführers, gehören: Mobiltelefon – GPS (Global Positioning System) – Kompass – Uhr – Rettungsdecke – Erste-Hilfe-Material – Mineral- oder Leitungswasser – Labestoffe/Zuckerersatz – Funkgerät – Notsignalmittel – Rettungsleine – Trillerpfeife.

Verhalten und Organisation

- Wattwanderungen dürfen im Rahmen einer schulischen Veranstaltung nur mit einem ortskundigen Wattführer durchgeführt werden. Von diesem Grundsatz kann nur abgewichen werden, wenn die verantwortliche Lehrkraft oder eine begleitende Person selber über entsprechende aktuelle Kenntnisse verfügt und diese nachweisen kann.
Gemeinde- und Kurverwaltungen sowie Fremdenverkehrsvereine geben Auskunft darüber, wann, wo und mit welchen Wattführern Wattwanderungen unternommen werden können.
- Schülerinnen und Schüler dürfen ohne Aufsicht keine Wattwanderungen durchführen.
- Die Lehrkraft muss vor, während und nach der Wanderung die Vollzähligkeit der Gruppe bzw. der Klasse überprüfen.
- Wattwanderungen sollten nur im Sommer, am Tage, bei ruhigem Wetter und guten Sichtverhältnissen durchgeführt werden und bei ablaufendem Wasser – frühestens zwei Stunden nach dem Hochstand – beginnen.
- Die Schülerinnen und Schüler sind vor Antritt über den Ablauf, das Verhalten, mögliche Gefahren und Sicherungsmaßnahmen zu belehren. Diese Einweisung sollte frühzeitig vor der Wanderung durch den ortskundigen Wattführer erfolgen.

Fachliche Voraussetzungen der Lehrkräfte

Obwohl Wattwanderungen im Rahmen schulischer Veranstaltungen nur in Kooperation mit ortskundigen Wattführern durchgeführt werden dürfen, ist die Lehrkraft im Sinne der schulrechtlichen Bestimmungen für diese Veranstaltung verantwortlich. Sie muss deshalb u. a. auch auf folgende Punkte achten:

- Vor einer Wattwanderung ist es erforderlich, sich über die genauen Hoch- und Niedrigwasserzeiten zu informieren.

- Die Wanderzeit ist so zu berechnen, dass eine rechtzeitige Rückkehr vor dem Einsetzen der Flut gewährleistet ist. Bei der Berechnung der Wanderzeit sind Zeitreserven einzuplanen und das Leistungsvermögen der schwächsten Schülerin bzw. des schwächsten Schülers zugrunde zu legen.
- Bei aufziehendem Gewitter oder Seenebel muss das Watt sofort verlassen werden.
- Tritt überraschend im Watt Nebel auf, muss die Gruppe eng zusammengehalten werden. Die Lehrkraft sollte ständig Sprechkontakt mit den Schülerinnen und Schülern halten.
- Bei aufgezogenem roten Signalball an den Rettungsstationen (Warnsignal) ist das Watt sofort zu verlassen.

Wanderungen im Gebirge

Bergwandern kann zum einen wegen der aeroben Belastung gesundheitsförderlich sein, zum anderen kann es wertvolle Natur- und Sozialerlebnisse ermöglichen. Diesen positiven Aspekten stehen zahlreiche Gefahren und die daraus resultierende hohe Unfallhäufigkeit gegenüber. Das Bergwandern ist mit einem Anteil von über 30 Prozent die unfallträchtigste Disziplin im Bergsport.

Ursächlich für Unfälle beim Bergwandern sind zum einen das Verhalten bzw. das Fehlverhalten der Bergwanderer, zum anderen die objektiven Rahmenbedingungen, die sich aus der alpinen Umwelt und den Wetterbedingungen ergeben. Um Unfälle beim Bergwandern zu vermeiden, ist zum einen eine gute Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler, zum anderen eine kompetente Vorbereitung und Durchführung der Wanderung seitens der Lehrkraft erforderlich.

Kleidung und Ausrüstung

- Zur Ausrüstung der verantwortlichen Lehrkraft und/oder der Begleitpersonen sollte u. a. gehören: Trillerpfeife, mehrere Taschenlampen, Messer, Mobiltelefon, Erste-Hilfe-Material, aktuelle Karte sowie ggf. Höhenmesser und Kompass.
- Alle Schülerinnen und Schüler müssen geeignetes Schuhwerk tragen, d. h. formstabile, hohe und knöchelumschließende Schuhe mit Profilsohle. Zur Ausrüstung der Schülerinnen und Schüler sollten ebenfalls Kopfbedeckung, Ersatzhemd, Pullover, Anorak/Regenschutz und Handtuch gehören.

Verhalten und Organisation

- Bei der Auswahl der Touren muss die Lehrkraft die körperliche Leistungsfähigkeit, das Sozialverhalten und eventuelle gesundheitliche Probleme (insbesondere Kreislauf- und Atemfunktionsschwächen) der Schülerinnen und Schüler berücksichtigen.
Maßstab für die Tourenausswahl ist die Leistungsfähigkeit der schwächsten Schülerin bzw. des schwächsten Schülers.

- Die Wanderstrecken müssen der verantwortlichen Lehrkraft bekannt sein. Dies ist häufig nur dann möglich, wenn sie über Ortskenntnisse verfügt und die Strecke im Rahmen ihrer Vorbereitung inspiziert hat.
- Die Schülerinnen und Schüler müssen über die Gefahren beim Bergwandern informiert sein. Sie müssen darüber hinaus das alpine Notsignal und das Verhalten bei besonderen Gefahren, z. B. Steinschlag und aufziehendes Gewitter, kennen.
- Die Lehrkraft sollte akustische und/oder optische Signale mit den Schülerinnen und Schülern vereinbaren, um auch in unübersichtlichen und kritischen Situationen im Gebirge die Verständigung zu gewährleisten.
- Die Schülerinnen und Schüler müssen auf die ungewohnte körperliche Belastung im Rahmen des Schulsports vorbereitet werden.
- Eine Bergwanderung muss von einer verantwortlichen Lehrkraft und mindestens einer weiteren Begleitperson durchgeführt werden. Eine von beiden, ggf. gemeinsam mit einem Wanderführer, geht während der ganzen Wanderung voraus und bestimmt den Weg, die Pausen und vor allem das Gehtempo. Die markierten Wanderwege dürfen nicht verlassen werden.
- Während des Bergwanderns muss die verantwortliche Lehrkraft des Öfteren die Vollzähligkeit der Gruppe überprüfen.
- Aus Sicherheitsgründen sollte die verantwortliche Lehrkraft vor Beginn einer Bergtour die Gruppe in der Jugendherberge, dem Hotel o. Ä. abmelden und Angaben über die geplante Tour hinterlassen.

Fachliche Voraussetzungen der Lehrkräfte

Bergwanderung mit Schülerinnen und Schülern im Rahmen einer schulischen Veranstaltung können Lehrkräfte nur dann anbieten, wenn sie entweder selbst oder eine der Begleitpersonen über die notwendigen Kompetenzen verfügen. Ist dies nicht gegeben, muss ein kompetenter Bergführer die Gruppe führen.

Fachliche Voraussetzungen sind:

- Kenntnis über die notwendige Ausrüstung im Gebirge und deren Verwendung
- Kenntnis der Karten- und Wetterkunde, der Gefahren im Gebirge und des Verhaltens bei Notfällen im Gebirge
- Kenntnis der Tourenplanung mit Gruppen
- Kenntnis und Beherrschung von einfachen Sicherungstechniken und Führungsverhalten beim Bergwandern/Bergsteigen mit Gruppen
- Kenntnis der physischen und psychischen Fähigkeiten und Fertigkeiten von Kindern und Jugendlichen
- Kenntnis von Rechts- und Versicherungsfragen.

Auch wenn Bergwandern im Rahmen schulischer Veranstaltung von Bergführern geleitet werden, sind die begleitenden Lehrkräfte im Sinne der schulrechtlichen Bestimmungen für diese Veranstaltung verantwortlich. Sie müssen sich demzufolge im Rahmen der Vorbereitung der Veranstaltung über die örtlichen Gegebenheiten, die Qualifikation des Bergführers und die Sicherheitsvorkehrungen informieren.

Teil C

Anhänge

Anhang 1 Curriculare Rahmenvorgaben zur Sicherheitsförderung im Schulsport

Die schulformübergreifenden „Rahmenvorgaben für den Schulsport“ und die „Lehrpläne Sport“ für die verschiedenen Schulformen enthalten auch für die Sicherheitsförderung im Schulsport grundlegende pädagogische Orientierungen. Nach diesen Vorgaben ist die Sicherheitsförderung – ähnlich wie die Gesundheitsförderung – eine Querschnittsaufgabe des Schulsports. Sie ist darüber hinaus eingebunden in die überfachlichen Aufgaben der Schule, zu denen gerade der Schulsport unverzichtbare Beiträge leisten kann.

Die Rahmenvorgaben für den Schulsport akzentuieren die Sicherheitsförderung unter der pädagogischen Perspektive „Etwas wagen und verantworten“ im Zielspektrum des Schulsports:

„Wer etwas wagt, sucht aus eigener Entscheidung eine herausfordernde Situation mit unsicherem Ausgang auf und bemüht sich, diese im Wesentlichen mit den eigenen Fähigkeiten zu bestehen. Insofern ist das Wagnis eine Situation der Bewährung. Daher suchen junge Menschen das Wagnis, und sie gehen es nicht ein, obwohl, sondern weil es sie an ihre Grenzen führt. Jedes Wagnis enthält Proben für die Selbsteinschätzung und Anreize, das eigene Können weiterzuentwickeln. Viele Kinder und Jugendliche brauchen gerade in solchen Situationen Ermutigung und Stärkung.

Besonders dann, wenn der feste Stand auf dem Boden, die gewohnte Position im Raum aufgegeben wird, wenn sich erhöhte Anforderungen an das Gleichgewicht und die Steuerungsfähigkeit stellen, liegt es nahe, die Situation als Wagnis zu empfinden. Insofern ist das Wagen typisch für viele Bereiche des Sports, z. B. im Schwimmen, Tauchen und Springen, in Turnen, Klettern und Akrobatik, beim Balancieren, Gleiten und Fahren. Dabei hängt es von den individuellen Fähigkeiten und Erfahrungen ab, wo die Routine endet und das Wagnis beginnt.

Das Wagnis verbindet sich auch mit Erfahrungen im Umgang mit der Angst. Im Sport lässt sich unter dieser Perspektive lernen, einerseits Angst zu überwinden, andererseits aber auch zu seiner Angst zu stehen. Das Wagnis ist eine Grenzsituation, in der die Schwierigkeit der Aufgabe und die eigenen Fähigkeiten realistisch abzuschätzen und die Folgen für sich und andere verantwortlich zu kalkulieren sind. Der Schulsport bietet exemplarische Situationen, in denen diese Einschätzung unter erfahrener Anleitung erprobt werden kann. Damit stellt sich auch ein Bezug zu einer richtig verstandenen Sicherheitserziehung her: Diese kann nicht darin bestehen, alle möglichen Gefahrenmomente auszuschalten. Schülerinnen und Schüler sollten vielmehr lernen, Risiken zu erkennen, einzuschätzen und in gefährlichen Situationen angemessen zu handeln.

In vielen Situationen des Sports darf nur wagen, wer sich auch auf die anderen verlassen kann, die kooperieren, helfen oder sichern. Andererseits müssen auch diese wissen, was sie einander zutrauen können. Der Schulsport bietet die einzigartige

Chance, gegenseitiges Vertrauen in gemeinsamen Wagnis-Situationen nicht nur zwischen Lehrkräften und Lernenden, sondern auch innerhalb der Lerngruppe zu fördern.“ (Rahmenvorgaben für den Schulsport, Kap. 1.2)

Der Charakter der Querschnittsaufgabe zeigt sich in den engen Bezügen der Sicherheitsförderung zu weiteren pädagogischen Perspektiven des Schulsports, z. B. den Perspektiven „Wahrnehmungsfähigkeiten verbessern, Bewegungserfahrungen erweitern“ und „Gesundheit fördern, Gesundheitsbewusstsein entwickeln“.

In den Lehrplänen für die einzelnen Schulformen finden sich insbesondere in den Kapiteln zu den Inhaltsbereichen des Schulsports vielfältige weitergehende Hinweise zur Berücksichtigung sicherheitsfördernder Aspekte. Sie sollen die Sportlehrkräfte bei ihren konkreten Unterrichtsplanungen immer wieder für diese wichtige pädagogische Aufgaben sensibilisieren.

Anhang 2 Weitere Erlasse mit Bezügen zur Sicherheitsförderung im Schulsport

Über die speziellen Regelungen zur Sicherheitsförderung im Schulsport hinaus hat das Land Nordrhein-Westfalen weitere Vorschriften erlassen, die auch für die Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler bei Bewegung, Spiel und Sport bedeutsam sind, z. B.:

- Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten (BASS 14 – 12 Nr. 2)
Der Erlass enthält neben Verfahrensregelungen auch Bestimmungen zur Aufsicht, Gefahrvermeidung und Unfallverhütung.
- Diabetes-Kinder und -Jugendliche in Schulen (BASS 18 – 12 Nr. 1)
Der Erlass enthält Empfehlungen für die schulische Betreuung und Versorgung an Diabetes mellitus erkrankter Kinder.
- Schulsport bei erhöhten Ozonkonzentrationen (BASS 18 – 12 Nr. 6)
Der Erlass gibt Empfehlungen zu sportlichen Aktivitäten im Freien bei erhöhten Ozonbelastungen.
- Reiten im Sportunterricht an Sonderschulen und im Sportförderunterricht an Grundschulen (BASS 14 – 14 Nr. 4)
Der Erlass weist auf die Qualifikation der Lehrkräfte und die Ausbildung der Pferde für die angesprochene Zielgruppe hin.

Anhang 3 Merkblatt „Kinder und Jugendliche mit Asthma bronchiale im Schulsport“

Im Jahr 1993 hat das ehemalige Kultusministerium Hinweise und Informationen für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit Asthma bronchiale am Schulsport veröffentlicht, die hier auszugsweise noch einmal abgedruckt werden:

1. Zum Krankheitsbild

Das Asthma bronchiale ist eine chronische Erkrankung mit anfallsartiger oder andauernder Atemnot bzw. mit in Ruhe nicht erkennbarer Einengung der Atemwege.

Hierbei kommt es zu einer Verkrampfung der Bronchialmuskulatur, einer zusätzlichen Schleimhautschwellung und darüber hinaus zu einer starken Verschleimung („Atemwegsobstruktion“). Diese Faktoren führen zu einer erschwerten Ausatmung und bedingen durch eine Überblähung der Lunge auch eine erschwerte Einatmung. Es kann zu einer unkontrollierten Atemfrequenzsteigerung („Hyperventilation“) kommen, die die Verkrampfung der Bronchialmuskulatur noch beschleunigt.

Die Grundstörung des Asthma bronchiale beruht auf einer bronchialen Reizüberempfindlichkeit. Reize, wie kalte oder trockene Luft, Staub, Industrieabgase, Tabakrauch, körperliche Belastung (auch Lachen und Husten), unspezifische emotionelle Reize, virale Infekte und inhalierte Allergene können die typischen plötzlichen, heftigen und kurz andauernden Anfälle hochgradiger Atemnot auslösen. Das Asthma bronchiale ist somit nicht in jedem Fall eine allergische Erkrankung; auch nicht jeder Anfall von Atemnot bei Allergikern ist durch Allergene verursacht.

Die Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit Asthma bronchiale umfasst die medikamentöse Behandlung und die Anpassung der Lebensführung an die chronische Erkrankung mit dem Ziel, die körperlichen und sozialen Aktionsmöglichkeiten zu erweitern. Bewegung, Spiel und Sport können dazu einen wesentlichen Beitrag leisten. [.....]

2. Voraussetzungen für die Teilnahme am Schulsport

Kinder und Jugendliche, die an Asthma bronchiale erkrankt sind, dürfen nicht ohne zwingende Gründe vom Schulsport befreit, sondern sie sollten gerade hier im Rahmen der Möglichkeiten gefördert werden.

Notwendige Voraussetzung für die Teilnahme dieser Kinder und Jugendlichen mit Asthmapronchiale am Schulsport ist eine enge, vertrauensbildende Zusammenarbeit zwischen den Sportlehrkräften, den betroffenen Schülerinnen und Schülern, deren Eltern und den behandelnden Ärzten:

- Die Schülerinnen und Schüler sollten vor der Teilnahme am Schulsport ein ärztliches Attest vorlegen, in dem Hinweise zur individuellen körperlichen Belastbarkeit dokumentiert sind. Genauere Informationen über die aktuelle Belastbarkeit sollten die Sportlehrkräfte in regelmäßigen Gesprächen mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern, deren Eltern oder den behandelnden Ärzten einholen.
- Die Sportlehrkräfte sollten in der Lage sein, durch Überwachung des Spracheinsatzes (z. B. bei Sprech- oder Singspielen) oder durch kurze Kontrollgespräche Rückschlüsse auf das aktuelle Befinden dieser Kinder und Jugendlichen zu ziehen. Sie sollten darüber hinaus, auch bei akuten Anfallzuständen, die Handhabung des Dosier-Aerosols, atemerleichternde Körperstellungen (Aufstützen der Arme – Entlastung der Brustmuskulatur, therapeutische Stellungen zur Koordination der Atmung) und eine optimale Atemtechnik (langsame und tiefe Einatmung möglichst durch die Nase; Ausatmung gegen Lippenwiderstand/„Lippenbremse“) kennen.
- Die Sportlehrkräfte sollten die Sofortmaßnahmen beim Asthmaanfall beherrschen (siehe Punkt 5.).

- Die betroffenen Schülerinnen und Schüler sollten vor Beginn jeder Sportstunde ihr Dosier-Aerosol bei der Sportlehrkraft abgeben. Zur direkten Kontrolle der Ausatemleistungsfähigkeit sollten sie ihre eigene Peak-flow-Meter bereithalten.

3. Hinweise für die Teilnahme am Schulsport

Nehmen ein oder mehrere Asthmatiker am Schulsport teil, so ist es nicht notwendig, den Unterricht speziell an ihren Bedürfnissen auszurichten. Die Sportlehrkräfte müssen sich jedoch darüber im Klaren sein, dass die betroffenen Kinder und Jugendlichen der gezielten Beobachtung bedürfen. Asthmatikern muss generell gestattet werden, die Belastung zu unterbrechen, wenn sie es selbst für erforderlich halten. Bei akuten Infekten (z. B. auch bei Schnupfen) sollte von einer Teilnahme am Schulsport abgesehen werden. Auf die besondere Gefährdung durch erkrankte Mitschülerinnen bzw. Mitschüler wird hingewiesen.

3.1 Zur Belastung

Die Auswahl der Inhalte und die Intensität der Belastung im Schulsport sollte so erfolgen, dass ein Asthmaanfall vermieden wird. Hierzu ist Folgendes zu beachten:

- Während der Aufwärmphase, die mindestens 10–15 Minuten andauern sollte, muss eine betont langsam ansteigende Aktivierung erfolgen. Dabei sollte eine intervallartige Belastungsgestaltung im Vordergrund stehen.
- Die Belastungen sollten nach dem Intervallprinzip zunächst im submaximalen Bereich und unter Einsatz gezielter Entspannungspausen so dosiert werden, dass die Pulsfrequenz maximal 160 Schläge/Minute erreicht.
- Da ein durch Überbelastung ausgelöster Asthmaanfall („Anstrengungsasthma“) meist ca. 110 Minuten nach der Belastung, z. B. auch nach Ende der Sportstunde auftritt, sollte auf ein entspannendes Ausklingen der Stunde geachtet werden.

3.2 Zur inhaltlichen Gestaltung

- Psychophysische Regulationstechniken wie Eutonie, Progressive Muskelentspannung, Autogenes Training u. a. sollten vor allem nach konzentrierter und anstrengender Belastung gezielt zur Entspannung eingesetzt werden.
- Gymnastische Übungen sind besonders zu empfehlen, weil alle Dehnungen des Körpers einen unwillkürlichen Einatemimpuls auslösen. Durch Beweglichmachungs- und Dehnübungen sollen die Atemräume vergrößert und behindernde Fehlhaltungen durch ein gezieltes Training der Stütz Muskulatur vermieden werden.
- Ausdauerbelastungen im Freien, z. B. Wandern, Waldlaufen, Jogging, Eislaufen und Skilanglaufen, sollten nie allein und nie ohne Dosier-Aerosol erfolgen. Im Sinne der geforderten Intervallbelastung sollten besser 3 x 20 Minuten mit erholbaren Pausen gelaufen werden als 1 x 60 Minuten ohne Unterbrechung. Bei erhöhten Luftschadstoffwerten (z. B. Ozon) sollten Ausdauerbelastungen im Freien vermieden werden.

- *Beim Schwimmen sollte die Wassertemperatur ca. 22 °C–26 °C betragen. Wegen der Ausatmung in das Wasser ist vor allem das Brustschwimmen und wegen der die Wirbelsäule entlastenden Technik das Rückenschwimmen zu empfehlen. Wegen der Gefahr der Pressatmung sollte auf jeden Fall auf Tauchübungen verzichtet werden.*
- *Bei den großen Ballspielen genießt Volleyball eine bevorzugte Stellung, da hier Intervallbelastung und notwendige Pausen schon durch die Regeln vorgegeben werden. Andere Ballspiele müssen so modifiziert werden, dass sie die Bewältigung einer gleichwertigen, aber in der Belastung leichter zu kontrollierenden Aufgabe ermöglichen. Im Fußball wäre das z. B. die Rolle des weitgehend von Defensivaufgaben befreiten Spielgestalters mit u. U. eingeschränktem Spielraum, im Basketball wie auch im Handball der Part des von der Aufgabe, „Schnellangriffe“ zu laufen, befreiten Spielers. Auch die Position des Torwartes erlaubt die aktive Teilnahme am Spiel. Die einseitige Festlegung auf bestimmte Spielpositionen sollte jedoch vermieden werden.*

4. Spezielle Hinweise für die Teilnahme von allergischen Asthmatikern am Schulsport

- *Bei einer Hausstaubmilbenallergie sollte auf die Staubfreiheit von Hallenboden, Umkleidekabinen und Geräteräumen geachtet werden. Belüftungsanlagen sollten nach Möglichkeit abgestellt werden. Tobespiele, das Werfen von Turmmatten und die Arbeit mit Schwungtüchern sollten möglichst vermieden werden, um nicht unnötig Staub aufzuwirbeln. Der Sportunterricht im Freien ist ohne besondere Einschränkung möglich.*
- *Bei einer Pollenallergie ist der Schulsport in der Halle in der Regel möglich, während für den Sport im Freien genaue Informationen über den Pollenflug wichtig sind. Für die langfristige Planung existieren Pollenflugkalender, zur aktuellen Pollenflugsituation sind Hinweise über die Tageszeitung, im lokalen Rundfunk, über das Pollentelefon und bei örtlichen Krankenhäusern zu erlangen.*

5. Hinweise für die Vorgehensweise bei einem Asthmaanfall

- *Ruhe bewahren (Angst überträgt sich!) und die Schülerin oder den Schüler beruhigen.*
- *Auf kontrollierten Einsatz des Dosier-Aerosols achten; dabei darf der Einsatz des Dosier-Aerosols nicht in kurzen Abständen wiederholt werden.*
- *Auf eine atemerleichternde Körperhaltung achten (nicht flach hinlegen, die selbst gewünschte Haltung einnehmen lassen).*
- *Auf die richtige Atemtechnik achten.*
- *Die Schülerin oder den Schüler nie alleine lassen.*
- *Eltern benachrichtigen, Ärztin oder Arzt rufen.*

Anhang 4 Handreichungen zur Sicherheitsförderung im Schulsport

Das ehemalige Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und die Träger der gesetzlichen Schülerunfallversicherung in Nordrhein-Westfalen starteten im Dezember 1987 gemeinsam die landesweite Initiative „Mehr Sicherheit im Schulsport“. Die Kooperation wurde seitdem mit den für den Schulsport zuständigen Ministerien fortgesetzt.

Seit 1987 wurden im Auftrag der Träger der landesweiten Initiative unter der Federführung des Landesinstituts für Schule und Weiterbildung (jetzt: Landesinstitut für Schule) Materialbausteine („Handreichungen“) für die Fortbildung der Sport unterrichtenden Lehrkräfte entwickelt. Folgende Handreichungen wurden bislang vom Landesinstitut und von den Trägern der gesetzlichen Schülerunfallversicherung gemeinsam veröffentlicht:

- Mehr Sicherheit im Schulsport. Teil I: Grundhandreichung. 1. Auflage 1987.
- Mehr Sicherheit im Schulsport. Teil II: Ergänzungshandreichung Sportbereich Spiele. 1. Auflage 1989.
- Mehr Sicherheit im Schulsport. Teil III: Ergänzungshandreichung Sportbereich Turnen. 1. Auflage 1991.
- Mehr Sicherheit im Schulsport: Teil IV: Ergänzungshandreichung Sportbereich Schwimmen. 1. Auflage 1993.
- Mehr Sicherheit im Schulsport. Was tun, wenn? Maßnahmen bei Unfällen im Schulsport. 1. Auflage 1996.

Aktuelle Informationen und Kommunikationsmöglichkeiten zur Sicherheits- und Gesundheitsförderung im Schulsport bietet das Internetportal www.schulsport-nrw.de.

Anhang 5 Adressenverzeichnis

Ministerien

Ministerium für Schule, Jugend und Kinder
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

Landesinstitut

Landesinstitut für Schule
Paradieser Weg 64
59494 Soest

– Landesstelle für den Schulsport –

Bezirksregierungen

Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 13–15
33276 Detmold

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Bezirksregierung Köln
Zeughausstr. 4–8
50667 Köln

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1–3
48143 Münster

Unfallversicherungsträger

Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband
Heyestraße 99
40625 Düsseldorf

Gemeindeunfallversicherungsverband
Westfalen-Lippe
Salzmannstr. 156
48159 Münster

Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen
Ulenbergstr. 1
40223 Düsseldorf

Internet

Das Internetportal www.schulsport-nrw.de eröffnet Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten in den Feldern „Schulsportentwicklung“, „Schulsportpraxis“, „Fortbildung“, „Schulsportwettbewerbe“, „Sicherheitsförderung“ und „Gesundheitsförderung“, „Schule und Sportverein“ sowie „Service“.